

Länderinformationsblatt der Staatendokumentation



Eritrea

Gesamtaktualisierung am 2.1.2024

Aktualität überprüft am XX.XX.XXXX

letzte Kurzinformation eingefügt am XX.XX.XXXX

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Ein Länderinformationsblatt (LIB) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das beruhend auf den Bedürfnissen im Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (RD, EASt, ASt, BVwG) mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird. Ein LIB gibt eine **einzelfallunabhängige Darstellung** über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten.

Die LIB dienen den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Für sie gilt § 5 Abs. 5 letzter Satz BFA-G, d.h. sie sind als solche nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Sie werden aber durch Verwendung im Verfahren (Parteiengehör, Verwendung im Bescheid) der jeweiligen Partei zugänglich und durch Verwendung im Bescheid öffentlich gemacht.

Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entwickelt worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitaten verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das LIB stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.

Zugunsten der besseren Les- und Verwendbarkeit wird im vorliegenden Produkt auf eine genderneutrale Schreibweise verzichtet. So nicht explizit angemerkt, sind immer alle Geschlechter gemeint.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Das LIB beinhaltet Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen. Auswahl, Verwertung und Verwendung von Informationen im vorliegenden Produkt unterliegen dem Qualitätsmanagement der Staatendokumentation.

Eine Aktualisierung des LIB erfolgt bei gegebenem Bedarf auf Anfrage. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Daher können auch im LIB verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

Länderspezifische Anmerkungen:

Hinweis:

COVID-19:

Zur aktuellen Anzahl der Krankheits- und Todesfälle in den einzelnen Ländern empfiehlt die Staatendokumentation bei Interesse/Bedarf folgende Websites der WHO:

<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports>.

Für historische Daten bis zum 10.3.2023 s. die Datenbank der Johns-Hopkins-Universität:

<https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/bda7594740fd40299423467b48e9ecf6> .

Inhaltsverzeichnis

1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen.....	6
2. Politische Lage.....	6
3. Sicherheitslage.....	9
4. Rechtsschutz / Justizwesen.....	11
5. Sicherheitsbehörden.....	13
6. Folter und unmenschliche Behandlung.....	14
7. Korruption.....	15
8. NGOs und Menschenrechtsaktivisten.....	17
9. Wehrdienst und Rekrutierungen.....	18
10. Allgemeine Menschenrechtslage.....	20
11. Meinungs- und Pressefreiheit.....	21
12. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition.....	24
13. Haftbedingungen.....	26
14. Todesstrafe.....	28
15. Religionsfreiheit.....	29
16. Ethnische Minderheiten.....	32
17. Relevante Bevölkerungsgruppen.....	34
17.1. Frauen.....	34
17.2. Kinder.....	36
17.3. Homosexuelle/Sexuelle Minderheiten.....	37
18. Bewegungsfreiheit.....	38
18.1. Meldewesen.....	40
19. IDPs und Flüchtlinge.....	40
20. Grundversorgung und Wirtschaft.....	41
20.1. Sozialbeihilfen.....	43
21. Medizinische Versorgung.....	44
22. Rückkehr.....	46
23. Dokumente.....	49

1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen

Keine aktuellen Kurzinformationen vorhanden.

2. Politische Lage

Die Bertelsmann Stiftung (BS) beschreibt Eritrea als Überwachungsstaat samt Planwirtschaft wie autokratischem politischen System (BS 23.2.2022), das deutsche Auswärtige Amt spricht von einer „Einparteiendiktatur“ (AA 3.1.2022), und Freedom House (FH) von einem militarisierten autoritären Staat (FH 2023). Offiziell ist das Land eine Präsidialrepublik. Nachdem Eritrea, vormals italienische Kolonie, britisches Mandatsgebiet und autonome Region innerhalb des äthiopischen Kaiserreichs (CIA 6.12.2023), 1962 von Äthiopien annektiert wurde, entbrannte ein Unabhängigkeitskrieg für 30 Jahre, der am 24.5.1993 in die formelle sowie völkerrechtlich anerkannte Unabhängigkeit mündete (AA 3.1.2022; vgl. BS 23.2.2022, CIA 6.12.2023). Anschließend wurde Isayas Afewerki, damals der Generalsekretär der „Eritrea People's Liberation Front“ (EPLF), die seit den frühen 1980er-Jahren den Freiheitskampf dominiert hatte (BS 23.2.2022), von einer Übergangsnationalversammlung, die nicht gewählt wurde, zum Präsidenten ernannt, bis Wahlen nach der Verabschiedung einer neuen Verfassung abgehalten werden konnten (FH 2023). Eine liberaldemokratische Verfassung wurde zwar von der provisorischen Nationalversammlung angenommen, sie ist aber bis dato nicht in Kraft getreten (AA 3.1.2022; vgl. BS 23.2.2022, FH 2023, HRW 12.1.2023, USDOS 20.3.2023). Indessen wurden seit dem Unabhängigkeitsreferendum von 1993 keine Wahlen mehr auf nationaler Ebene abgehalten (USDOS 20.3.2023; vgl. AA 3.1.2022, FH 2023).

Seit dem Grenzkrieg mit Äthiopien (Mai 1998 bis Juni 2000) ist der demokratische Prozess Eritreas zum Stillstand gekommen (AA 3.1.2022). Nach diesem ging Afewerki gegen führende Reformisten der „People's Front for Democracy and Justice“ (PFDJ), wie die EPLF seit 1994 genannt wird, vor (BS 23.2.2023). Elf Mitglieder dieser G-15 genannten Gruppe altgedienter Politiker wurden damals verhaftet, nachdem sie den Präsidenten in einem offenen Brief aufgefordert hatten, die Verfassung zu vollziehen und freie Wahlen abzuhalten (AI 27.3.2023). Über ihr Schicksal, die sich seit 2001 in Isolationshaft befinden, gibt es keine Informationen, wobei angenommen wird, dass mehrere von ihnen im Gefängnis verstorben sind (UNHRC 6.5.2022; vgl. UNHRC 9.5.2023). Präsident Afewerki ist daher bis heute ohne Wahlmandat im Amt (FH 2023; vgl. BS 23.2.2022), und seine Herrschaft, besonders seit 2001, ist durch ein sehr autokratisches und repressives Vorgehen gekennzeichnet (CIA 6.12.2023). Seitdem hat er seine Macht weiter gefestigt, indem er den ganzen Staatsapparat unter seine Kontrolle gebracht hat (BS 23.2.2022). Afewerki regiert ohne demokratische Kontrolle, gestützt auf die Sicherheitsbehörden und den Apparat der PFDJ (AA 3.1.2022), welche als einzige Partei zugelassen ist (FH 2023; vgl. AA 3.1.2022, USDOS 20.3.2023) und die gesamte politische Führung des Landes stellt. Andere politische Parteien sind verboten. Oppositionelle befinden sich,

soweit sie nicht ins Ausland fliehen konnten, ohne Gerichtsverfahren wie Kontakt zur Außenwelt an unbekannten Orten in Haft [siehe Kapitel 12. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition und 13. Haftbedingungen, Anm.] (AA 3.1.2022), auch, weil es der gut organisierten Exilopposition weitgehend nicht gelungen ist, das Regime in Eritrea selbst herauszufordern (C24 8.4.2022).

Afewerki ist gleichzeitig Staats- wie Regierungschef, und steht dem Staatsrat, dessen Minister er ernennt, und der Nationalversammlung vor (CIA 6.12.2023). Allerdings regiert er Berichten zufolge nur mithilfe eines informellen Beraterzirkels, während der Staatsrat sowie die Sicherheitsbehörden seine Entscheidungen lediglich ausführen (FH 2023; vgl. BS 23.2.2022). Laut der BS verwandelte er Eritrea in eine autoritäre Alleinherrschaft, wie z.B. durch eine systematische Militarisierung der Gesellschaft, instabile persönliche Netzwerke, eine Teile-und-herrsche-Politik entlang ethnischer, regionaler Linien [Cleavages, Anm.] oder seinen harten autoritären Regierungsstil samt totalitären Tendenzen. Der handverlesene Staatsrat hat grundsätzlich nur sehr wenig Entscheidungsbefugnis und das Amt des Verteidigungsministers ist seit 2014 unbesetzt, aber das Militär verfügt weiterhin über erhebliche politische Macht [siehe Kapitel 5. Sicherheitsbehörden, Anm.] (BS 23.2.2022).

Die stillgelegte Übergangsnationalversammlung ist seit 2022 nicht mehr zusammengekommen (BS 23.2.2022; vgl. AA 3.1.2022), ungeachtet dessen, dass die Verfassung von 1997 eine 150-köpfige Nationalversammlung vorsehen würde, welche den Präsidenten aus ihrer Mitte per Mehrheitswahl bestimmen sollte. Überdies würde sie einen Wahlausschuss verlangen, aber die Wahlgesetze sind ebenfalls noch nicht verabschiedet (FH 2023). Seit 1993 setzte die Regierung zweimal Wahlen an, sagte sie jedoch ohne Erklärung ab (USDOS 20.3.2023). Wahlen zur Nationalversammlung sind ob des Kriegs mit Äthiopien bis auf Weiteres verschoben (CIA 6.12.2023), Präsidentschaftswahlen wegen einer Gefährdung der nationalen Sicherheit (C24 8.4.2022). Kommunal- wie Wahlen zu den Regionalversammlungen finden regelmäßig statt (FH 2023). Gewählt werden hierbei Verwalter, Geschäftsführer und Dorfkoordinatoren. Alle Staatsbürger über 18 Jahren sind wahlberechtigt, und jene Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt (USDOS 20.3.2023). Sie werden aber von der PFDJ sorgfältig inszeniert und bieten den Wählern daher keine echte Wahlmöglichkeit (FH 2023).

Die PDFJ ist innenpolitisch nur begrenzt gefordert, vornehmlich, da sie alle Formen des Dissenses unterdrückt (C24 14.4.2022). Eine Parteimitgliedschaft ist zwar nicht verpflichtend, wobei manche Personen, insbesondere diejenigen mit öffentlichen Ämtern, unter Druck gesetzt werden, der PDFJ beizutreten. Es wird berichtet, dass die Behörden Rekruten nach Beendigung des Wehrdienstes zu Hause aufsuchen und sie zuweilen zwingen, der Partei beizutreten, um die dann fälligen Gebühren einzutreiben. Ganz grundsätzlich sind eritreische Bürger verpflichtet, hin und wieder an politischen Indoktrinierungsveranstaltungen teilzunehmen, ansonsten werden ihnen Vergünstigungen, wie z.B.

Lebensmittelgutscheine entzogen. Auch an eritreischen Botschaften soll es solche Treffen geben, die u.a. Auswirkungen auf Reisepassausstellungen haben können (USDOS 20.3.2023). Die PDFJ bestimmt über Parteiunternehmen außerdem das gesamte wirtschaftliche Leben des Landes (AA 3.1.2022), eine andere Quelle spricht diesbezüglich von einer „Mafiawirtschaft“ (BS 23.2.2022).

Das Algier-Friedensabkommen vom 12.12.2000 beendete offiziell den Krieg zwischen Eritrea und Äthiopien. Spannungen zwischen den beiden Nachbarn bestanden aber zunächst fort und führten von 2012 bis 2016 mehrmals zu bewaffneten Zusammenstößen an der gemeinsamen Grenze. Im Juli 2018 wurde diese Fehde durch die Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung über Frieden und Freundschaft“ praktisch beendet (AA 3.1.2022). Eine Umsetzung scheiterte erst einmal an der Regionalregierung von Tigray [*eine äthiopische Region an der Grenze zu Eritrea, Anm.*], die gegen eine Grenzfestlegung agitierte. Anstatt die Armee zu demobilisieren, trat Asmara somit 2020 an der Seite der äthiopischen Streitkräfte in den nicht deklarierten Bürgerkrieg gegen die „Tigray People's Liberation Front“ (TPLF) ein (BS 23.2.2022). Zwar wurde im November 2022 ein Waffenstillstand zwischen Addis Abeba und der TPFL geschlossen (BAMF 25.9.2023), es kommt aber noch immer zu schweren Menschenrechtsverstößen in Tigray, für welche vor allem die amharische Fano-Miliz und die eritreische Armee verantwortlich sind. Berichtet wird u.a. von sexueller Gewalt, Tötungen, willkürlichen Festnahmen, Plünderungen und Vertreibungen (BAMF 25.9.2023; vgl. FH 2023, HRW 12.1.2023, WP 1.3.2023). Die eritreischen Truppen sind auch noch nicht aus Äthiopien abgezogen (BAMF 25.9.2023). Außerdem gibt es Stimmen, die vor einem neuen Krieg zwischen Äthiopien und Eritrea warnen, trotz der gegenwärtigen Allianz (FP 7.11.2023). Grundsätzlich diene die Fixierung auf den äthiopisch-eritreischen Konflikt dem eritreischen Regime bisher als Rechtfertigung für die Beschränkungen im politischen und gesellschaftlichen Leben, aber auch für den Rückstand in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes (AA 3.1.2022).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 13.12.2023
- AI - Amnesty International (27.3.2023): Amnesty International Report 2022/23; The State of the World's Human Rights; Eritrea 2022, <https://www.ecoi.net/en/document/2089488.html>, Zugriff 13.12.2023
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (25.9.2023): Briefing Notes KW 39/2023, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw39-2023.html>, Zugriff 13.12.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 13.12.2023

- C24 - Crisis 24 (14.4.2022): Eritrea Country Report. Political, https://crisis24.garda.com/insights-intelligence/intelligence/country-reports/eritrea?origin=de_riskalert, Zugriff 13.12.2023
- C24 - Crisis 24 (8.4.2022): Eritrea Country Report, https://crisis24.garda.com/insights-intelligence/intelligence/country-reports/eritrea?origin=de_riskalert, Zugriff 13.12.2023
- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (6.12.2023): The World Factbook: Eritrea, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/eritrea/>, Zugriff 13.12.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 13.12.2023
- FP - Foreign Policy (7.11.2023): Are Ethiopia and Eritrea on the Path to War?, <https://foreignpolicy.com/2023/11/07/ethiopia-eritrea-war-tplf/>, Zugriff 13.12.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 13.12.2023
- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 13.12.2023
- UNHRC - United Nations Human Rights Council (6.5.2022): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G22/336/87/PDF/G2233687.pdf?OpenElement>, Zugriff 13.12.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 13.12.2023
- WP - Washington Post, The (1.3.2023): Hundreds massacred in Ethiopia even as peace deal was being reached, <https://www.washingtonpost.com/world/2023/02/28/ethiopia-massacre-tigray-eritrea/>, Zugriff 13.12.2023

3. Sicherheitslage

Grundsätzlich verfügt der Staat in Eritrea über das Gewaltmonopol. Seit der äthiopisch-eritreischen Annäherung 2018 sind die einst in Äthiopien ansässigen militanten Oppositionsgruppen nicht mehr aktiv (BS 23.2.2022). Trotz des im November 2022 vereinbarten Waffenstillstandes zwischen der äthiopischen Regierung sowie der TPLF bleibt die Sicherheitslage in den Regionen Äthiopiens, die an Eritrea grenzen, angespannt (AA 14.12.2023). Aufgrund der repressiven Regierungspolitik sind Unruhen selten. Der allgegenwärtige Sicherheitsapparat ist stets bereit, aggressiv auf alle Formen von Protest zu reagieren (C24 22.4.2022). In Asmara ist die Lage stabil und ruhig (AA 14.12.2023). Es hat in Eritrea in jüngerer Zeit keine Terroranschläge gegeben, auszuschließen sind sie laut dem Außenministerium des Vereinigten Königreichs dennoch nicht (FCDO 19.12.2023).

Die Grenzregionen des Landes sind instabil, und Eritrea ist in der Vergangenheit immer wieder ob territorialer Streitigkeiten mit seinen Nachbarn kollidiert (C24 8.4.2022; vgl. EDA 29.6.2023). Daher hat Asmara keine stabilen Beziehungen zu seinen Nachbarländern, darunter der Sudan, Dschibuti, Saudi-Arabien oder Ägypten. Laut der BS hängen diese nämlich von den Launen Afewerkis ab, der der internationalen Staatengemeinschaft misstraut (BS 23.2.2022). Alle Grenzübergänge zwischen Dschibuti und Eritrea sind zurzeit geschlossen. 2008 kam es zu Scharmützel zwischen den beiden, nachdem eritreische Streitkräfte in die umstrittene Grenzregion von Dschibuti eingedrungen waren.

Obgleich sich die Beziehungen inzwischen verbessert haben, bleibt die Situation ungelöst (FCDO 19.12.2023; vgl. AA 14.12.2023, EDA 29.6.2023). Auch an der äthiopisch-eritreischen Grenze sind alle Übergänge gegenwärtig geschlossen, besonders aufgrund militärischer Aktivitäten auf beiden Seiten (FCDO 19.12.2023). Die Kampfzonen des vormaligen äthiopisch-eritreischen Grenzkonflikts sind stark vermint (EDA 29.6.2023; vgl. BMEIA 27.6.2023, FCDO 19.12.2023). Akute Minengefahr besteht auch in den Grenzbereichen zu sowohl Dschibuti als auch zum Sudan (BMEIA 27.6.2023). Nach Ausbruch des sudanesischen Bürgerkrieges am 15.4.2023 wurde die Grenze zwischen den zwei Staaten geschlossen (AA 14.12.2023; vgl. EDA 29.6.2023). Auf sudanesischer Seite kommt es zu Kampfhandlungen (AA 14.12.2023; vgl. FCDO 19.12.2023), während die Seite Eritreas durch zusätzliche Militäreinheiten gesichert ist. Die Lage ist dort angespannt (AA 14.12.2023).

Eritreische Häfen ziehen gegenwärtig regionales sowie globales Interesse auf sich, vornehmlich in Anbetracht des andauernden Kriegs in Gaza - die Huthi-Rebellen attackieren momentan vermehrt Handels- und Marineschiffe im Roten Meer. Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) unterhalten einen Stützpunkt in Eritrea, von dem aus seit Längerem Militärschläge gegen die jemenitische Miliz durchgeführt werden (TNA 11.12.2023). Die Hanisch-Inseln befinden sich überdies in unmittelbarer Nähe zum Jemen und somit zum dortigen Bürgerkrieg, weshalb die eritreischen Behörden keinen Zugang gewähren. In den vergangenen drei Jahren wurden Seeleute, die auf diesen Inseln ohne Genehmigung an Land gegangen waren, immer wieder festgenommen (FCDO 19.12.2023). Auch Moskau - Asmara vertritt auf internationalem Parkett stets russlandfreundliche Positionen, obwohl es keine nennenswerten sicherheitspolitischen oder wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Eritrea und dem Kreml gibt (WINEP 13.4.2022) - kündigte 2018 an, ein Logistikzentrum im Land zu bauen (TNA 11.12.2023). Zusätzlich wurde im September 2023 berichtet, dass Massaua in Zukunft einen russischen Militärstützpunkt am Roten Meer aufnehmen könnte (ADF 5.9.2023; vgl. JF 6.11.2023). Ähnliche Ideen werden Peking nachgesagt (ADF 5.9.2023). Ende Juli 2023 kündigte Abiy Ahmed, Äthiopiens Premierminister, an, dass Addis Abeba alle Optionen prüft, um dem Land einen eigenen Hafen zu sichern, notfalls auch mit Gewalt. Man befinde sich zurzeit in Verhandlungen mit Eritrea, Dschibuti und Somaliland. Hierzu ist anzumerken, dass Äthiopien seit der Unabhängigkeit Eritreas ein Binnenstaat ist (BAMF 31.7.2023).

Östlich von Eritrea, besonders Richtung Süden entlang der somalischen Küste, besteht die Gefahr von Piratenüberfällen (AA 14.12.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (14.12.2023): Eritrea: Reise- und Sicherheitshinweise (Teilreisewarnung), <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/eritrea-node/eritreasisicherheit/226176>, Zugriff 20.12.2023

- ADF - Africa Defense Forum (5.9.2023): In Eritrea, China and Russia Seek Red Sea Dominance, <https://adf-magazine.com/2023/09/in-eritrea-china-and-russia-seek-red-sea-dominance/>, Zugriff 20.12.2023
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (31.7.2023): Briefings Notes KW 31/2023, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw31-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=7, Zugriff 20.12.2023
- BMEIA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten [Österreich] (27.6.2023): Eritrea (Staat Eritrea), <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/eritrea>, Zugriff 20.12.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 20.12.2023
- C24 - Crisis 24 (22.4.2022): Eritrea Country Report. Security, https://crisis24.garda.com/insights-intelligence/intelligence/country-reports/eritrea?origin=de_riskalert, Zugriff 20.12.2023
- C24 - Crisis 24 (8.4.2022): Eritrea Country Report, https://crisis24.garda.com/insights-intelligence/intelligence/country-reports/eritrea?origin=de_riskalert, Zugriff 20.12.2023
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (29.6.2023): Reisehinweise für Eritrea, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/eritrea/reisehinweise-fuereritrea.html#edaa512fb>, Zugriff 20.12.2023
- FCDO - Foreign, Commonwealth and Development Office [Vereinigtes Königreich] (19.12.2023): Foreign travel advice: Eritrea, <https://www.gov.uk/foreign-travel-advice/eritrea>, Zugriff 20.12.2023
- JF - Jamestown Foundation (6.11.2023): Russia in the Red Sea: Port Options in Eritrea (Part Two), <https://jamestown.org/program/russia-in-the-red-sea-port-options-in-eritrea-part-two/>, Zugriff 20.12.2023
- TNA - The New Arab (11.12.2023): Red Sea geopolitics: Rising conflict, more competition, <https://www.newarab.com/analysis/red-sea-geopolitics-rising-conflict-more-competition>, Zugriff 20.12.2023
- WINEP - Washington Institute for Near East Policy (13.4.2022): Eritrea: Supporting Russia to Stay in Power, <https://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/eritrea-supporting-russia-stay-power>, Zugriff 20.12.2023

4. Rechtsschutz / Justizwesen

Die Gewaltenteilung mitsamt der gegenseitigen Kontrolle ist sowohl de jure als auch de facto nicht vorhanden, da Eritrea über keine in Kraft gesetzte Verfassung verfügt. Präsident Afewerki, welcher per Dekret regiert, kontrolliert die Judikative. Folglich unterliegt die Staatsgewalt nicht dem Gesetz (BS 23.2.2022; vgl. UNHRC 9.5.2023), Rechtsstaatlichkeit ist nicht gewährleistet (AA 3.1.2022; vgl. UNHRC 9.5.2023), und die Rechte auf ein faires wie öffentliches Verfahren werden nicht beachtet (USDOS 20.3.2023). Es gibt kein funktionierendes System von Pflichtverteidigern (FH 2023). Der UN-Sonderberichterstatter zur Menschenrechtssituation in Eritrea spricht in puncto Rechtsschutz von einer „andauernden Menschenrechtskrise“ im Land (UNHRC 9.5.2023).

Eritrea besitzt keine institutionelle Mindestinfrastruktur für die Rechtsprechung (UNHRC 9.5.2023). Die formelle Justiz ist schlecht organisiert sowie von der Regierung abhängig, gleichbedeutend mit häufigen Interventionen durch den Präsidenten (BS 23.2.2022; vgl. UNHRC 9.5.2023). Berufungen gegen Urteile sind nicht möglich, es gibt keine Beschränkungen des Strafmaßes (AA 3.1.2022), die Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren werden systematisch verletzt, und Straflosigkeit bei

Menschenrechtsverletzungen ist üblich, wenn nicht gewollt (UNHRC 9.5.2023). Seit 2002 ist der Oberste Gerichtshof stillgelegt (BS 23.2.2022; vgl. FH 2023), ebenso die Justizkommission, die für die Ernennung der Richter zuständig wäre. Alle Richter werden hingegen vom Präsidenten ernannt wie entlassen, und selbst nominell gewählte Richter werden durch das Justizministerium bestimmt (FH 2023). Hinzu kommt, dass es seit der Schließung der Universität Asmara 2006, nach der viele ehemalige Richter das Land verlassen haben, keine Möglichkeit mehr gibt, Rechtswissenschaften in Eritrea zu studieren (BS 23.2.2022).

Informelle, traditionelle Institutionen bilden das Rückgrat der juristischen Praxis in Zivilsachen und, in gewissem Maße, auch in Strafsachen. Sie entscheiden Fälle auf Basis des Gewohnheitsrechts, das sich stark auf Schlichtung und Versöhnung zwischen den Konfliktparteien stützt. Daneben gibt es auch staatliche Kommunalgerichte, welche ebenfalls Gewohnheitsrecht sprechen, aber weniger Vertrauen in der Bevölkerung genießen (BS 23.2.2022). Zur Strafverfolgungspraxis - Tatbestände, Strafmaß - liegen keine Informationen vor (AA 3.1.2022). Das Präsidialamt dient als Clearingstelle für Bürgerpetitionen an bestimmte Gerichte. Zudem fungiert es bei einigen Gerichten als Mediator in Zivilsachen (USDOS 20.3.2023).

Neben der allgemeinen zivilen Gerichtsbarkeit gibt es Militärgerichte, die jedes Verfahren an sich ziehen können und vor welchen keine Rechtsanwälte zugelassen sind (AA 3.1.2022). Andererseits sollen die bis dato Recht sprechenden Sondergerichte, die von Militärs geleitet wurde, nicht mehr existieren - gemäß der BS regieren die Mächtigen des Landes noch informeller wie willkürlicher als zuvor (BS 23.2.2022). Verhaftungen ohne Haftbefehl und Angabe von Gründen sind üblich, wobei Häftlinge umgekehrt auch ohne Angabe von Gründen freigelassen werden (AA 3.1.2022; vgl. BS 23.2.2022). Folglich werden eritreische Bürger manchmal für mehrere Monate oder gar Jahre ohne formale Anklage gefangengehalten. Da die Grenzen zwischen ziviler und militärischer Herrschaft in Eritrea fließend sind, erfüllen hochrangige Offiziere juristische Funktionen gegenüber den Rekruten (BS 23.2.2022).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 6.12.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 6.12.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 6.12.2023

- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 6.12.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 6.12.2023

5. Sicherheitsbehörden

Eritrea ist dank des Nationaldienstes [siehe Kapitel 9. Wehrdienst und Rekrutierungen, Anm.] eine stark militarisierte Gesellschaft (CIA 28.11.2023). Das Militär, die Polizei und die Sicherheitsdienste kontrollieren das gesellschaftspolitische Leben fast vollständig, und verfügen über weitreichende Vollmachten, die nicht immer eine gesetzliche Grundlage haben (AA 3.1.2022).

Asmara wendet ca. 10 % seines BIPs für die Streitkräfte Eritreas (Eritrean Defence Forces - EDF) auf. Die Hauptaufgaben der EDF sind die Außenverteidigung, die Grenzsicherung und der Schutz des Regimes als Garant für den nationalen Zusammenhalt. Die Armee, eine große, wehrpflichtige Truppe mit schätzungsweise 150.000 bis 200.000 Soldaten (10 Infanteriedivisionen, eine Division Spezialeinheiten), ist die dominierende Teilstreitkraft. Die Luftwaffe verfügt über eine kleine Anzahl von Kampfflugzeugen und Hubschraubern sowjetischer Bauart - das EDF-Inventar besteht per se vorrangig aus älteren russischen bzw. sowjetischen Systemen - während die Marine nur wenige Küstenpatrouillenschiffe unterhält (CIA 28.11.2023).

Die Polizei ist für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit zuständig, aber die Regierung nutzt manchmal auch die EDF, Reservisten, demobilisierte Soldaten oder zivile Milizen, um den Bedarf an innerer und äußerer Sicherheit zu decken. Agenten des Sicherheitsdienstes, eine eigenständige Behörde, die direkt dem Präsidialamt unterstellt ist, sind für Festnahmen von Personen zuständig, die verdächtigt werden, die nationale Sicherheit zu gefährden. Die EDF sind grundsätzlich befugt, Zivilisten festzunehmen und einzusperren (USDOS 20.3.2023; vgl. CIA 28.11.2023). In der Regel werden die Sicherheitskräfte von den Zivilbehörden wirksam kontrolliert, ihre Mitarbeiter begehen Berichten zufolge jedoch zahlreiche Übergriffe (USDOS 20.3.2023).

Während des Tigray-Konflikts (2020 bis 2022), in dem Eritrea aufseiten Addis Abebas intervenierte, wurden die EDF beschuldigt, schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, darunter Hinrichtungen, Vergewaltigungen und Folter von Zivilisten in Äthiopien (CIA 28.11.2023; vgl. FH 2023, USDOS 20.3.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-

[_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf](#), Zugriff 7.12.2023

- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (28.11.2023): The World Factbook: Eritrea, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/eritrea/>, Zugriff 7.12.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 7.12.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 7.12.2023

6. Folter und unmenschliche Behandlung

Eritrea hat die UN-Antifolterkonvention ratifiziert (AA 3.1.2022), und das Gesetz verbietet Folter. Nichtsdestotrotz wird Berichten zufolge weiterhin gefoltert (USDOS 20.3.2023; vgl. AA 3.1.2022), besonders politische Häftlinge (USDOS 20.3.2023) während ihrer Befragung (AA 3.1.2022), aber auch anderweitig: laut UN-Ermittlern wird physische wie psychologische Folter sowohl in zivilen als auch in militärischen Haftanstalten regelmäßig und systematisch angewendet, sodass es auch zu Todesfällen aufgrund von Folter kommt (FH 2023; vgl. UNHRC 9.5.2023). Diese Angaben wurden von entlassenen Insassen verifiziert (AA 3.1.2022). Es ist jedoch wegen fehlender Transparenz wie Information nicht möglich, Anzahl oder Umstände der Todesfälle infolge von Folter bzw. anderen Misshandlungen zu ermitteln (USDOS 20.3.2023).

Auch Wehrpflichtige sind häufig unmenschlichen und erniedrigenden Strafen, einschließlich Folter, ausgesetzt (HRW 12.1.2023; vgl. UNHRC 9.5.2023). Eritreer, die „nicht anerkannten“ Religionen [siehe Kapitel 15. Religionsfreiheit, Anm.] angehören, werden zudem gefoltert, um sie zur Aufgabe ihrer Religion zu zwingen (HRW 12.1.2023). Abgeschobene sind dem Risiko von Verfolgung sowie Menschenrechtsverletzungen in Eritrea ausgesetzt, einschließlich willkürlicher Inhaftierung, Folter, Zwangsarbeit sowie Zwangsrekrutierung [siehe Kapitel 22. Rückkehr, Anm.] (UNHRC 9.5.2023; vgl. HRW 12.1.2023, UNHCHR 13.4.2022). Gemäß einem Bericht des SRF (Schweizer Radio und Fernsehen) wurde im Mai 2022 zum ersten Mal bewiesen, dass ein eritreischer Rückkehrer, der sich oppositionell betätigt hatte, bei der Ankunft gefoltert und im Anschluss daran inhaftiert wurde (SRF 4.5.2022).

Straflosigkeit für ausführende Sicherheitskräfte ist die Norm (USDOS 20.3.2023; vgl. FH 2023). Es sind keine Fälle bekannt, in denen die Folterer bestraft worden sind (AA 3.1.2022). Die Regierung veröffentlicht keine Hinweise auf Ermittlungen zu mutmaßlichen Gewalttaten (USDOS 20.3.2023) bzw. ermittelt häufig gar nicht (FH 2023), weshalb eine Quantifizierung des Ausmaßes der Folter in den verschiedenen Abteilungen der Sicherheitsdienste schwer zu erstellen ist (USDOS 20.3.2023).

Die EDF sind u.a. für Folterungen von äthiopischen Zivilisten im Zuge ihrer Intervention im Tigray-Konflikt verantwortlich (USDOS 20.3.2023; vgl. FH 2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 7.12.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 7.12.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 7.12.2023
- SRF - Schweizer Radio und Fernsehen (4.5.2022): Erstmals erwiesen: Eritrea-Rückkehrer wurde gefoltert, <https://www.srf.ch/news/schweiz/umstrittene-asylpraxis-erstmals-erwiesen-eritrea-rueckkehrer-wurde-gefoltert>, Zugriff 7.12.2023
- UNHCHR - United Nations High Commissioner for Human Rights (13.4.2022): Egypt: UN experts condemn expulsions of Eritrean asylum seekers despite risks of torture, arbitrary detention and enforced disappearance, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/04/egypt-un-experts-condemn-expulsions-eritrean-asylum-seekers-despite-risks>, Zugriff 7.12.2023
- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 7.12.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 7.12.2023

7. Korruption

Gemäß dem jährlichen Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International (TI) belegt Eritrea 2022 den 162. Platz von 180 untersuchten Ländern, gleichbedeutend mit weitverbreiteter Korruption (TI 2023). Kleinere Bestechungen und Einflussnahme gelten als endemisch, während Korruption größeren Ausmaßes ein Problem unter einigen Parteifunktionären und Militärs ist (FH 2023). Ferner sind die meisten staatlichen Einrichtungen von Korruption betroffen (BS 23.2.2022).

Da die Regierung die Devisen kontrolliert, ist sie alleiniger Herr über alle Einfuhren. Diejenigen, die in der Gunst des Regimes stehen, profitieren vom Schmuggel und Verkauf knapper Güter wie z.B. Lebensmittel, Baumaterialien oder Alkohol. Außerdem haben hochrangige Militärs angeblich davon profitiert, Eritreer aus dem Land zu schmuggeln (FH 2023; vgl. BS 23.2.2022). Berichten zufolge lassen sich lokale Parteifunktionäre, die kein Direktgehalt beziehen, auf geringfügige Bestechung ein, um diejenigen Formalitäten zu erledigen, welche eine Einhaltung „nationaler Verpflichtungen“ wie Nationaldienst, Milizdienst und „freiwillige“ Zuwendungen zu nationalen Entwicklungsprojekten belegen (USDOS 20.3.2023).

Korruption ist auch im Justizsystem weit verbreitet (SFH 16.2.2023; vgl. BS 23.2.2022). Personen, die Dienstleistungen der Exekutive oder der Justiz in Anspruch nehmen wollten, berichteten, dass sie erst nach Zahlung eines «Geschenks» oder Bestechungsgeldes einfache Leistungen erhielten.

Klientelismus, Vetternwirtschaft und Korruption innerhalb der Exekutive basieren weitgehend auf familiären Beziehungen und dienen dazu, den Zugang zu Sozialleistungen zu erleichtern (USDOS 20.3.2023; vgl. SFH 16.2.2023).

Auch Korruption bei der Polizei ist verbreitet. Die Polizei nutzt gelegentlich ihren Einfluss, um die Freilassung von Freunden und Familienangehörigen aus dem Gefängnis zu erleichtern. Andererseits nutzen Privatpersonen ihren Einfluss auf die Polizei, um Personen, mit denen sie persönliche Streitigkeiten haben, zu belästigen oder sogar verhaften zu lassen (SFH 16.2.2023; vgl. USDOS 20.3.2023).

Das Gesetz sieht strafrechtliche Sanktionen für Korruption durch Beamte vor, aber die Regierung setzt diese Rechtsvorschrift nicht wirksam um (USDOS 20.3.2023). Amtsmissbrauch und Beamte, die sich an Korruption beteiligen, werden in der Praxis aber weder strafrechtlich verfolgt noch zur Rechenschaft gezogen, u.a., weil das offizielle Regierungsziel, die Korruption einzudämmen, nach Angaben der BS de facto aufgegeben wurde (BS 23.2.2022). Handlungen wie die Beschlagnahme von Eigentum durch Militär- oder Sicherheitsbeamte oder durch regierungsfreundliche Personen, werden prinzipiell nicht verfolgt (USDOS 20.3.2023).

Es gibt keine unabhängigen Stellen oder Mechanismen, um Korruption zu verhindern oder zu bestrafen (FH 2023). Die neben der ordentlichen zivilen Gerichtsbarkeit existierenden Militär- und Sondergerichte sind für Korruptionsdelikte zuständig (AA 3.1.2022). Diese Antikorruptionsgerichte existieren zwar nominell, sind allerdings meist inaktiv (FH 2023; vgl. BS 23.2.2022). Auch herrscht keine Klarheit über deren Struktur oder Arbeitsweise (USDOS 20.3.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 21.11.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 21.11.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 21.11.2023
- SFH - Schweizerische Flüchtlingshilfe (16.2.2023): Eritrea: Situation von Schulabbrecher*innen, https://www.ecoi.net/en/file/local/2091277/230216_ERI_School_Dropouts.pdf, Zugriff 21.11.2023
- TI - Transparency International (2023): Corruption Perceptions Index 2022, https://images.transparencycdn.org/images/Report_CPI2022_English.pdf, Zugriff 21.11.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 21.11.2023

8. NGOs und Menschenrechtsaktivisten

Zivilgesellschaftliche Organisationen wie NGOs, Gewerkschaften oder Interessengruppen jeglicher Art sind in Eritrea verboten. Versuche, unabhängig von der Regierung arbeitende Organisationen zu gründen, werden seit Existenzbeginn des Staates unterdrückt (BS 23.2.2022). Infolge dieser Repressionspolitik können Menschenrechtsorganisationen im Land nicht operieren, und es gibt daher auch keine nationalen Menschenrechtsorganisationen (AA 3.1.2023) bzw. unabhängigen NGOs in Eritrea (FH 2023). Die Gründung einer NGO ist faktisch verboten, mit Ausnahme solcher mit offizieller Schirmherrschaft. Es ist lokalen Menschenrechtsorganisationen für gewöhnlich nicht erlaubt, Finanzmittel und andere Ressourcen von internationalen Organisationen zu erhalten oder sich mit ihnen zusammenzuschließen (USDOS 20.3.2023).

Externen Menschenrechtsorganisationen verweigert die Regierung weiter die Einreise (FH 2023) und ausländische NGOs sind einer rigiden Gesetzgebung unterworfen (AA 3.1.2022). Das Gesetz verpflichtet alle NGOs, ein beschwerliches, willkürliches Registrierungsverfahren einmal pro Jahr über sich ergehen zu lassen (FH 2023), und beschränkt ihre Tätigkeiten auf die Bereitstellung humanitärer Hilfsprogramme (FH 2023; vgl. AA 3.1.2022) sowie die Repatriierung bzw. Betreuung von Flüchtlingen (A 3.1.2022). In Eritrea tätig sind nur die Norwegische Flüchtlingshilfe (NRC), die irische NGO Vita sowie einige deutsche medizinische Hilfsorganisationen wie etwa Archemed. Sie achten jedoch auf ein gutes Verhältnis zur Regierung, bewahren ein niedriges Erscheinungsbild („low profile“) und haben keine Büros. Andere internationale Hilfsorganisationen wie das UNDP, die FAO, das IKRK, die IOM, das UNICEF oder der UNHCR sind nur im Rahmen der obigen engen, von der Regierung gesetzten Grenzen aktiv (AA 3.1.2022).

Asmara weigert sich noch immer, mit den zentralen Mechanismen zum Menschenrechtsschutz der UN wie der AU zu kooperieren, indem z.B. dem UN-Sonderberichterstatter der Zugang verweigert wird (HRW 12.1.2023). Zudem hat die Mitgliedschaft Eritreas im UN-Menschenrechtsrat [2019 bis 2021, Anm. vgl. GCR2P 31.8.2023] weder zu einer besseren Einhaltung internationaler Standards durch die Behörden noch zur Umsetzung der wichtigsten Empfehlungen aus den Ratsverfahren geführt (HRW 13.6.2022).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 21.11.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 21.11.2023

- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 21.11.2023
- GCR2P - Global Centre for the Responsibility to Protect (31.8.2023): Eritrea, <https://www.globalr2p.org/countries/eritrea/>, Zugriff 21.11.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 21.11.2023
- HRW - Human Rights Watch (13.6.2022): Statement to the Human Rights Council on Eritrea, <https://www.hrw.org/news/2022/06/13/statement-human-rights-council-eritrea>, Zugriff 21.11.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 21.11.2023

9. Wehrdienst und Rekrutierungen

Die eritreische Gesellschaft wird vom Militär stark dominiert, und die meisten Bürger müssen einen unbefristeten Militär- oder anderweitigen Nationaldienst leisten (FH 2023; vgl. CIA 6.12.2023). Alle Eritreer im Alter von 18 bis 40 Jahren sind ex lege verpflichtet, den 18-monatigen Nationaldienst, hiervon vier bis sechs Monate militärische Ausbildung sowie zwölf Monate Militär- oder Zivildienst, abzuleisten (CIA 6.12.2023). Das gilt für taugliche Männer wie Frauen in gleicher Weise (FH 2023), weshalb der Frauenanteil des eritreischen Militärs Stand 2020 auf bis zu 30 % geschätzt wird (CIA 6.12.2023). Für Frauen dauert die Dienstpflicht bis zum 27., für Männer bis zum 50. Lebensjahr, laut einer anderen Quelle bis zum 47. bzw. 57. Lebensjahr (AA 3.1.2022). Eine Mobilisierung ist bis zum 55. Lebensjahr jederzeit möglich (CIA 6.12.2023) und seit 2012 soll es die sog. „Volksmiliz“ geben, eine Art weiterführender Militärdienst, bei dem die obere Altersgrenze wahrscheinlich bei 60 Jahren für Frauen und 70 für Männer liegt (HO 9.2021).

Asmara verfolgt eine Politik des unbefristeten Nationaldienstes, der eine Art Zivildienst und einen obligatorischen Militärdienst umfasst (UNHRC 9.5.2023; vgl. HO 9.2021), d.h., dass die Dauer des Nationaldienstes in der Praxis unbefristet und dadurch stets auf unbestimmte Zeit verlängerbar ist (CIA 6.12.2023; vgl. AA 3.1.2022, FH 2023). Neben dem Militärdienst, der am häufigsten vorkommt (CIA 6.12.2023) und für den das Verteidigungsministerium zuständig ist, können Wehrpflichtige je nach Tauglichkeit auch in zivilen Bereichen eingesetzt und somit anderen Ministerien zugeteilt werden. Ein Teil von ihnen wird in einem der rund 30 Unternehmen eingesetzt, die der PFDJ oder der Armee gehören und in Branchen wie in z.B. der Landwirtschaft, Bauwesen, Verkehr, Tourismus oder Handel operieren (HO 9.2021; vgl. FH 2023). Ergo ist der Nationaldienst für das Regime nach wie vor eines der wichtigsten Instrumente zur sozialen bzw. wirtschaftlichen Kontrolle. Gemäß dem UN-Sonderberichterstatter ist er aber in seiner derzeitigen Form untrennbar mit Zwangsarbeit und sklavereähnlichen Praktiken verbunden (SFH 25.8.2023; vgl. FH 2023).

Hunderttausende Eritreer, vornehmlich Männer und unverheiratete Frauen, leisten jedes Jahr ihren Militär- und Zivildienst auf unbestimmte Zeit, für einen Hungerlohn und ohne freie Berufswahl (SFH

25.8.2023; vgl. HRW 12.1.2023). Verweigerung aus Gewissensgründen wird nicht anerkannt, sondern bestraft. Wehrpflichtige sind häufig unmenschlichen und erniedrigenden Strafen, u.a. Folter, ausgesetzt, ohne dass dagegen Beschwerde eingereicht werden kann (HRW 12.1.2023; vgl. SFH 25.8.2023). Sexuelle Gewalt wird von hochrangigen Offizieren als Bestrafungsmethode gegen Wehrpflichtige genehmigt (GCR2P 31.8.2023; vgl. SFH 25.8.2023). Im Allgemeinen fehlt eine Rechenschaftspflicht bzgl. der im Rahmen des Nationaldienstes begangenen Übergriffe völlig (SFH 25.8.2023).

Die Wehrpflicht beginnt im Militärlager Sawa, in dem Schüler, manche erst 16 Jahre alt, das letzte Oberstufenjahr absolvieren und gleichzeitig eine militärische Ausbildung durchlaufen [*siehe Kapitel 16.2. Kinder, Anm.*] (HRW 12.1.2023; vgl. AA 3.1.2022). Die Entlassung aus dem Nationaldienst erfolgt willkürlich und die diesbezüglichen Modalitäten sind unklar (HRW 12.1.2023). Frauen werden in der Regel bei Heirat oder Schwangerschaft aus dem Militär- bzw. Nationaldienst entlassen. In erster Linie betrifft das aber das Militär selbst, keineswegs ausgeschlossen bleibt eine zivile Weiterarbeit (AA 3.1.2022). Stand 2020 wurde der Frauenanteil des eritreischen Militärs auf bis zu 30 % geschätzt (CIA 6.12.2023). Jedes Jahr fliehen Tausende junge Eritreer aus dem Land, um sich dem Nationaldienst zu entziehen. Der Konflikt in Tigray hat diese Situation noch verschärft, da eritreische Männer, Frauen und Kinder versuchen, nicht an die Front in Äthiopien eingezogen zu werden (SFH 25.8.2023).

Seit der Beteiligung Eritreas am Tigray-Konflikt wird regelmäßig über Massenverhaftungen von Deserteuren berichtet, die sich dem Dienst entzogen haben sollen, um die Reihen der Armee aufzufüllen, wobei nach Angaben des UN-Sonderberichterstatters auch Kinder rekrutiert wurden. Im August und September 2022 nahmen die Razzien zu, als die Kämpfe in Äthiopien wieder aufflammten; auch die Familien von Wehrdienstverweigerern waren mit Repressalien konfrontiert, darunter willkürliche Verhaftungen und Zwangsräumungen ihrer Häuser. Im September berichteten die Medien, dass auch Reservisten, d. h. Männer unter 55 Jahren, die aus der Armee entlassen worden waren, aber noch Wachdienst leisten sollten, einberufen wurden. Die Familien erhalten keine offiziellen Informationen über das Schicksal ihrer Angehörigen, die zum Kampf geschickt wurden (HRW 12.1.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 11.12.2023
- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (6.12.2023): The World Factbook: Eritrea, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/eritrea/>, Zugriff 11.12.2023

- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 11.12.2023
- GCR2P - Global Centre for the Responsibility to Protect (31.8.2023): Eritrea, <https://www.globalr2p.org/countries/eritrea/>, Zugriff 11.12.2023
- HO - Home Office [Vereinigtes Königreich] (9.2021): Country Policy and Information Note. Eritrea: National service and illegal exit, https://assets.publishing.service.gov.uk/media/614dec63d3bf7f7192d4bf0f/ERI_CPIN_National_service_and_illegal_exit.pdf, Zugriff 11.12.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 11.12.2023
- SFH - Schweizerische Flüchtlingshilfe (25.8.2023): "Der Nationaldienst in seiner jetzigen Form ist untrennbar mit Zwangsarbeit und der Sklaverei ähnlichen Praktiken verbunden", <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/der-nationaldienst-in-seiner-jetzigen-form-ist-untrennbar-mit-zwangsarbeit-und-der-sklaverei-aehnlichen-praktiken-verbunden>, Zugriff 11.12.2023
- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 11.12.2023

10. Allgemeine Menschenrechtslage

In Eritrea kann es fallweise zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommen, und in den letzten Jahren hat sich das nicht signifikant geändert. In der 1997 angenommenen Verfassung, welche bis heute nicht in Kraft getreten ist, sind in Art. 14 bis 24 die Grundrechte niedergelegt. Sie werden von staatlichen Organen allerdings nicht respektiert (AA 3.1.2022) - es gibt in Eritrea überhaupt keinen Schutz der Bürgerrechte (BS 23.2.2022). Folgende UN-Menschenrechtskonventionen respektive Fakultativprotokolle hat Asmara jedoch ratifiziert:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie
- Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (AA 3.1.2022)

Eritrea verweigert grundsätzlich jede Zusammenarbeit mit UN- oder AU-Mechanismen im Bereich der Menschenrechte (HRW 12.1.2023). Ein Sonderberichterstatter zur Menschenrechtssituation in Eritrea wird seit 2012 vom UN-Menschenrechtsrat bestellt (AA 3.1.2022), wobei ihm eine Einreise von der eritreischen Regierung verwehrt wird (HRW 12.1.2023). Mohammed Abdelsalam Babiker übernahm das Amt im September 2020 (AA 3.1.2022).

In seinem bis dato letzten Bericht an den UN-Menschenrechtsrat vom 9.5.2023 beschreibt er die Menschenrechtssituation in Eritrea mit Schwerpunkten auf der unbefristeten Wehrpflicht samt ihren Auswirkungen auf sozioökonomische sowie kulturelle Rechte, den Zustand der Rechtsstaatlichkeit und der Justizverwaltung, und Verletzungen der Bürgerrechte, einschließlich lang andauernder und willkürlicher Inhaftierungen wie gewaltsames Verschwindenlassen. Überdies hebt er die Situation indigener Afar-Gemeinschaften in Eritrea hervor, die nach wie vor Diskriminierung, Verfolgung und Eingriffen in ihre traditionellen Lebensgrundlagen ausgesetzt sind (UNHRC 9.5.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 22.12.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 22.12.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 22.12.2023
- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 22.12.2023

11. Meinungs- und Pressefreiheit

Meinungs- und Pressefreiheit sind in Eritrea noch immer nicht existent (UNHRC 9.5.2023; vgl. AA 3.1.2022; BS 23.2.2022) bzw. erheblich eingeschränkt (USDOS 20.3.2023; vgl. HRW 12.1.2023). Die Regierung begrenzt mittels Einschüchterungen durch die Sicherheitsorgane alle Möglichkeiten, sie öffentlich oder privat zu kritisieren (USDOS 20.3.2023). Freie Meinungsäußerungen und private Diskussionen werden durch die Angst vor Regierungsinformanten und die Wahrscheinlichkeit, bei jeder Äußerung einer abweichenden Meinung willkürlich verhaftet zu werden, stark beeinträchtigt (FH 2023; vgl. BS 23.2.2022), vor allem da die Überwachung permanent wie omnipräsent ist (RSF 2023a). Zwar gewährleistet die Verfassung von 1997 die Meinungs- sowie Pressefreiheit pro forma (RSF 2023a; vgl. USDOS 20.3.2023), aber sie ist immer noch nicht in Kraft getreten (AA 3.1.2022).

Eine freie Presse existiert im Land nicht (AA 3.1.2022). Reporter ohne Grenzen (RSF) beschreibt die Regimekontrolle über Nachrichten und Informationen als total bzw. totalitär (RSF 2023a). In der

von RSF herausgegebenen Rangliste der Pressefreiheit nimmt Eritrea den 174. von 180 Plätzen ein, im Vorjahr belegte es noch den vorletzten (RSF 2023b) und im Jahr 2021 gar den letzten Platz (AA 3.1.2022). Journalismus ist daher de facto verboten (RSF 2023a).

Journalisten müssen ex lege approbiert sein. Das Gesetz schränkt Veröffentlichungen durch alle, die keine Genehmigung haben, ein, und die Verbreitung illegaler ausländischer Publikationen steht unter Strafe. Die meisten unabhängigen Journalisten sitzen jedoch in Haft oder leben im Ausland (USDOS 20.3.2023). In den Gefängnissen befinden sich Stand 1.12.2022 16 Journalisten (CPJ 1.12.2022; vgl. FH 2023, USDOS 20.3.2023), welche, falls sie noch leben, seit mehr als 20 Jahren unter zum Teil „haarsträubenden“ Bedingungen, so die RSF, in Isolationshaft eingesperrt sind (RSF 2023a; vgl. RSF 27.7.2023). Sie sind bekannt als die „am längsten inhaftierten Journalisten der Welt“ (USDOS 20.3.2023; vgl. RSF 27.7.2023, UNHCR 9.5.2023). Aus Angst vor Repressalien übt die Mehrheit der Journalisten im Land Selbstzensur. Auch um Fotos zu schießen, braucht es eine Genehmigung seitens der Behörden (USDOS 20.3.2023).

Im September 2001 hat die Regierung die damals im Entstehen begriffene private Presse aufgrund angeblicher Verstöße gegen das Pressegesetz verboten (AA 3.1.2022; vgl. FH 2023, RSF 2023a). Seither werden unabhängige Medien nicht mehr zugelassen, egal, ob ausländische oder nationale (RSF 2023a; vgl. UNHRC 9.5.2023). Überdies verbietet das Gesetz private Rundfunkanstalten und ausländisches Eigentum an Medien im Allgemeinen. Alle in Eritrea veröffentlichten Medien werden von der Regierung kontrolliert, darunter eine in vier Sprachen erscheinende Zeitung, drei Radio- und zwei Fernsehsender (USDOS 20.3.2023), von denen Eri TV der Bekanntere ist (RSF 2023a). Diese staatlichen Medien unterstehen direkt dem Informationsministerium (UNHRC 9.5.2023; vgl. FH 2023, USDOS 20.3.2023). Sie unterliegen einer strengen Aufsicht und müssen Propaganda für das Regime verbreiten (RSF 2023a), insbesondere über den angeblichen Fortschritt von Projekten und über Personen, die Unterstützung vom Staat erhalten (BS 23.2.2022).

Mehrere Sender versorgen die Eritreer mit Informationen aus dem Ausland, darunter die BBC, das in Paris ansässige Radio Erena sowie der Satellitensender Asena TV (FH 2023), wobei das Signal von Radio Erena, ein unabhängiger und von Exiljournalisten betriebener Hörfunksender, in Eritrea häufig schwer verzerrt ist (RSF 2023a). Obwohl internationale Medien im Land nicht operieren dürfen (UNHCR 9.5.2023), wurde in den Jahren vor der COVID-19-Pandemie mehrmals externen Journalisten - von der BBC, der ARD, dem ZDF, etc. - eine Einreise gestattet. Gleichzeitig gibt es keine Einschränkung des Satellitenempfangs, also internationaler Nachrichten, und keine Hinweise auf Sperrung ausländischer Webseiten für eritreische Internetnutzer (AA 3.1.2022). Es ist zudem möglich, die Internetseiten der Auslandsopposition ungehindert aufzurufen wie deren Exilsender zu

konsumieren (AA 3.1.2022; vgl. USDOS 20.3.2023), wobei einige Bürger befürchten, verhaftet zu werden, falls man sie beim Besuch von Oppositionsseiten erwische (USDOS 20.3.2023).

Eritrea ist allerdings eines der Länder mit dem weltweit am stärksten beschränkten Internetzugang (UNHCR 9.5.2023); das Internet ist wenig ausgebaut und äußerst leistungsschwach (AA 3.1.2022). Laut dem US-amerikanischen Außenministerium ist die Internetdurchdringung sogar so schlecht und unzuverlässig, dass es im Land keine unabhängigen Online-Medien gibt (USDOS 20.3.2023). Die Internetkommunikation samt E-Mail-Verkehr wird staatlich überwacht (USDOS 20.3.2023; vgl. AA 3.1.2022), ebenso die telefonische Kommunikation (AA 3.1.2022). Es wird auch berichtet, dass Regierungsinformanten häufig Internetcafés aufsuchen (USDOS 20.3.2023), welche mitunter auch von den Behörden geschlossen werden. Der Zugang zu den sozialen Medien war auch regelmäßig blockiert (FH 2023), seit April 2019 permanent. Heute sind soziale Medien nur noch über VPNs zugänglich (AA 3.1.2022).

Mitglieder der eritreischen Diaspora können ihre abweichenden Ansichten leichter online äußern. Aktivisten nutzen verschiedene Internetplattformen, um gegen die Regierung zu protestieren oder auf Missstände im Staat aufmerksam zu machen. Eritreer in der Diaspora werden jedoch auch von den Behörden überwacht und schikaniert (FH 2023). Trotzdem tauscht sich die Jugend inzwischen auch mit der Diaspora über Facebook aus (AA 3.1.2022).

Die Regierung behauptet immer wieder, dass nationale Sicherheitsbedenken als Grundlage für die Einschränkung der Rede- und Meinungsfreiheit dienen (USDOS 20.3.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 22.11.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 22.11.2023
- CPJ - Committee to Protect Journalists (1.12.2022): 16 Journalists Imprisoned in Eritrea, https://cpj.org/data/imprisoned/2022/?status=Imprisoned&cc_fips%5B%5D=ER&start_year=2022&end_year=2022&group_by=location, Zugriff 22.11.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 22.11.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 22.11.2023
- RSF - Reporters sans frontières (27.7.2023): Eritrea: Seized by RSF and its partners, UN Working Group calls for the immediate release of journalist Dawit Isaak, detained for more than 20 years, <https://www.ecoi.net/en/document/2095397.html>, Zugriff 22.11.2023

- RSF - Reporters sans frontières (2023a): Eritrea, <https://rsf.org/en/country/eritrea>, Zugriff 22.11.2023
- RSF - Reporters sans frontières (2023b): 2023 World Press Freedom Index, <https://rsf.org/en/index>, Zugriff 22.11.2023
- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 22.11.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 22.11.2023

12. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition

Die Regierung schränkt die friedliche Versammlungs- sowie die Vereinigungsfreiheit ein (USDOS 20.3.2023), wobei das Recht auf Versammlungsfreiheit von den Behörden generell nicht anerkannt wird (FH 2023; vgl. AA 3.1.2022). Öffentliche Versammlungen von - die Quellen unterscheiden sich hier - mehr als fünf (AA 3.1.2022) oder sieben Personen sind genehmigungspflichtig (FH 2023), mit Ausnahme von Familienfeiern (AA 3.1.2022), Versammlungen regierungsnaher Organisationen und religiösen Feierlichkeiten der vier offiziell anerkannten Gemeinschaften (USDOS 20.3.2023). In der Covid-19-Pandemie wurden große Veranstaltungen prinzipiell untersagt, außer sie waren staatlich organisiert (USDOS 20.3.2023; vgl. AA 3.1.2022). Nicht genehmigte Ansammlungen werden durch die Bank unterbunden (USDOS 20.3.2023), und den Protestierenden droht tödliche Gewalt durch staatliche Sicherheitskräfte oder willkürliche Inhaftierung (FH 2023).

Nach dem Gesetz besitzen eritreische Staatsbürger das Recht, Vereine zu politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken zu gründen. Solche Organisationen müssen des Weiteren offen, transparent und von den Grundsätzen der nationalen Einheit sowie der Demokratie geleitet sein (USDOS 20.3.2023). Die Verfassung von 1997, die die Bürgerrechte garantiert und die Macht der Exekutive beschränkt, ist allerdings bis dato noch nicht in Kraft getreten (HRW 12.1.2023). Das Regime respektiert die Vereinigungsfreiheit zudem nicht. Während die Regierung Gründungen von NGOs grundsätzlich verboten hat, solche unter offizieller Schirmherrschaft ausgenommen [siehe Kapitel 8. *NGOs und Menschenrechtsaktivisten*, Anm.], ist es lokalen Organisationen nicht erlaubt, Finanzmittel oder andere Ressourcen von ausländischen sowie internationalen Organisationen zu erhalten oder sich mit ihnen zusammenzuschließen (USDOS 20.3.2023).

Es gibt keine unabhängigen Gewerkschaften in Eritrea, weil der gewerkschaftliche Dachverband „National Confederation of Eritrean Workers“ (NCEW) mit der PFDJ verbandelt ist. Berichte an den UN-Menschenrechtsrat sagen aus, dass die Regierung Gründungen neuer Gewerkschaften aktiv verhindert (FH 2023; vgl. AA 3.1.2022, USDOS 20.3.2023). Auch die Frauenorganisation „National Union of Eritrean Women“ (NUEW) und die Jugendorganisation „National Union of Eritrean Youth and Students“ (NUEYS) werden von der Regierungspartei kontrolliert (AA 3.1.2022).

Die weitverbreitete wie systematische Unterdrückung von Menschen- und politischen Rechten, u.a. der Rechte auf Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- und Redefreiheit und auf Teilnahme am öffentlichen Leben, hat nach wie vor eine abschreckende Wirkung, und erstickt alle Versuche von Organisation oder Dissensäußerung im Keim (UNHRC 9.5.2023). Präsident Afewerki samt seiner PFDJ, die einzige gesetzlich anerkannte politische Partei, regieren seit der Unabhängigkeit 1993 ununterbrochen (FH 2023; vgl. UNHRC 9.5.2023). Eritrea ist ein Einparteienstaat, und die Bildung weiterer politischer Parteien ist nicht gestattet (USDOS 20.3.2023). Es gibt daher keinen Raum für zivilgesellschaftliche Partizipation, Artikulation jeglicher Form von politischer Opposition, kritische Meinungsäußerung oder freien Ideenaustausch (UNHRC 9.5.2023). Da keine Mehrparteienwahlen bzw. Wahlen seit 1993 abgehalten wurden (HRW 12.1.2023; vgl. USDOS 20.3.2023), konnten die Oppositionsgruppen bis dato weder konkurrieren noch an der Regierung teilnehmen (FH 2023).

Demzufolge ist die Opposition gezwungen, aus der Diaspora heraus zu operieren (FH 2023). Dort engagieren sich Auslandseritreer nach wie vor, prangern den Status quo an und sprechen sich für Menschenrechte und Demokratie in Eritrea aus (UNHRC 9.5.2023), jedoch ohne Erfolg. Zudem ist die politische Opposition im Ausland zersplittert und weist keine klare Agenda für einen politischen Wandel auf (BS 23.2.2022).

Neben diesen oppositionellen Diaspora-Bewegungen gibt es ethnisch oder islamisch ausgerichtete Oppositionsgruppen im Land. Ethnisch ausgerichtet sind vor allem das „Democratic Movement for the Liberation of the Eritrean Kunama“ (DMLEK) und die „Red Sea Afar Democratic Organization“ (RSADO), zu den islamischen Gruppen hingegen gehören das „Eritrean Islamic Islah Movement“ (Islah) und die „Eritrean Islamic Party for Justice and Development“ (Alkhalas). Weder noch sind die „Eritrean Liberation Front“ (ELF) sowie die „Eritrean People's Democratic Front“ (Sagem) ethnisch oder islamisch orientiert (AA 3.1.2022). Ob die im Land operierende Bewegung „Arbi Harnet“ („Freedom Friday“), die innerhalb der Diaspora gegründet wurde, weiterhin existiert, ist unklar (BS 23.2.2022). In der Vergangenheit wurden einige dieser Oppositionsgruppen von Äthiopien finanziell sowie logistisch unterstützt (AA 3.1.2022), aber auch beherbergt. Allerdings ordnete die dortige Regierung 2018, im Rahmen der Annäherung zwischen Addis Abeba und Asmara, die Einstellung ihrer Tätigkeiten an (FH 2023; vgl. BS 23.2.2022).

Die Unduldsamkeit der Behörden gegenüber Andersdenkenden und fehlende Oppositionsparteien bzw. Wahlen haben zur Folge, dass den Staatsbürgern keine politischen Optionen außer Loyalität zur PFDJ, der Inhaftierung oder der illegalen Emigration bleiben (FH 2023).

Familienmitglieder von Dissidenten erfahren manchmal massive Repressionen, in anderen Fällen werden sie aber nicht behelligt oder machen sogar Karriere im Staat (AA 3.1.2022).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 12.12.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 12.12.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 12.12.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 12.12.2023
- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 12.12.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 12.12.2023

13. Haftbedingungen

Zahllose Gefangene befinden sich in dem ausgedehnten formellen und informellen Gefängnisnetz Eritreas (HRW 12.1.2023), inklusive Tausender politischer Häftlinge und Gesinnungsgefangenen (FH 2023; vgl. UNHRC 9.5.2023). Einige Gefangene, u.a. hochrangige Regierungsvertreter und Journalisten, werden seit 2001 in Isolationshaft gehalten, nachdem sie damals den Führungsanspruch Afewerkis [*innerhalb der PFDJ, Anm.*] kritisiert hatten und daraufhin verhaftet wurden. Es wird angenommen, dass mehrere von ihnen mittlerweile in Haft gestorben (HRW 12.1.2023; vgl. BS 23.2.2022) oder in schlechter gesundheitlicher Verfassung sind (BS 23.2.2022). Gefangene, auch Kinder, werden per se oftmals ohne Anklage oder Gerichtsverfahren auf unbestimmte Zeit in Isolationshaft verwahrt (FH 2023; vgl. USDOS 20.3.2023), bisweilen ohne den Angehörigen mitzuteilen, ob sie noch leben (FH 2023). Willkürliche Verhaftungen kommen häufig vor (USDOS 20.3.2023).

Es gibt in Eritrea etliche offizielle, aber auch inoffizielle Haftanstalten, die zum Teil in Militärlagern untergebracht sind (USDOS 20.3.2023; vgl. SFH 16.2.2023). Zudem sollen sog. „Villen“ existieren, geheime Gefängnisse inmitten von Städten, welche nicht sofort als solche erkennbar sind (UNHRC 6.5.2022). In den „berühmten“ Haftzentren, u.a. in Adi Abeto, Eiraero, Adi Qala, Barentu, Gedom, Ghatelay, ai Daga, Me'eter, Prima country und Wi'a, werden die Haftbedingungen ausnahmslos als unmenschlich und erniedrigend beschrieben (SFH 16.2.2023; vgl. UNHRC 6.5.2022). Es wird auch

vermutet, dass die Behörden mitunter Häftlinge in Metallcontainern und unterirdischen Zellen ohne Toiletten und Betten gefangen halten. Obwohl das Gesetz verlangt, dass Jugendliche getrennt von Erwachsenen untergebracht sind, werden einige, vor allem Teenager, mit Volljährigen zusammen festgehalten. Nach Angaben des US-amerikanischen Außenministeriums gibt es in Asmara ein oft überfülltes Jugendgefängnis (USDOS 20.3.2023; vgl. SFH 16.2.2023), gemäß einer Quelle vor Ort gibt es jedoch keine Jugendgefängnisse im gesamten Land (SFH 16.2.2023).

Die Haftbedingungen in Eritrea sind Berichten zufolge nach wie vor hart und teils lebensbedrohlich (USDOS 20.3.2023; vgl. AA 3.1.2022). Sie verstoßen gegen sowohl Menschenrechtsstandards als auch die Menschenwürde, so der UN-Sonderberichterstatter im Land (UNHRC 9.5.2023). In den Haftanstalten und Straflagern sind die hygienischen Zustände sowie die medizinische Versorgung völlig ungenügend (AA 3.1.2022; vgl. HRW 12.1.2023, UNHRC 9.5.2023). Sie sind auch notorisch überfüllt, und es mangelt an Medikamenten, ausreichend Nahrung und Wasser (UNHRC 9.5.2023; vgl. HRW 12.1.2023, USDOS 20.3.2023). Trinkwasser ist zuweilen nur gegen Bezahlung erhältlich, Belüftung und Beleuchtung sind inadäquat (USDOS 20.3.2023; vgl. SFH 16.2.2023). Gefangene werden häufig gefoltert bzw. unmenschlich, erniedrigend behandelt (UNHRC 9.5.2023), besonders politische Gefangene (SFH 16.2.2023). Die Haftbedingungen führten in der Vergangenheit bereits zu schweren Gesundheitsschädigungen und in einigen Fällen zum Tod, ein Informationsmangel verunmöglicht jedoch eine genauere Berichterstattung (USDOS 20.3.2023).

Insassen können keine Beschwerden bei den Justizbehörden einreichen, und es gibt auch keine Ombudsmänner in Haftanstalten, die auf Beschwerden reagieren könnten (USDOS 20.3.2023; vgl. SFH 16.2.2023). Ferner wird die Überwachung der Haftbedingungen durch unabhängige staatliche oder nichtstaatliche Beobachter oder durch internationale Organisationen von der Regierung nicht zugelassen (SFH 16.2.2023; vgl. USDOS 20.3.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 5.12.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 5.12.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 5.12.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 5.12.2023
- SFH - Schweizerische Flüchtlingshilfe (16.2.2023): Eritrea: Situation von Schulabbrecher*innen, https://www.ecoi.net/en/file/local/2091277/230216_ERI_School_Dropouts.pdf, Zugriff 5.12.2023

- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 5.12.2023
- UNHRC - United Nations Human Rights Council (6.5.2022): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G22/336/87/PDF/G2233687.pdf?OpenElement>, Zugriff 5.12.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 5.12.2023

14. Todesstrafe

Eritrea wird von Amnesty International (AI) zu denjenigen Ländern, welche die Todesstrafe faktisch abgeschafft haben, gezählt. Faktisch abgeschafft heißt, dass die Todesstrafe zwar für gewöhnliche Verbrechen wie Mord beibehalten wird, aber in den letzten zehn Jahren nicht angewandt wurde. AI nimmt zudem an, dass diese Staaten auch in Zukunft keine Exekutionen mehr durchführen werden (AI 5.2023). Seit der Unabhängigkeit ist nach offiziellen Angaben, die zwar nicht überprüft werden können, aber von Menschenrechtsorganisationen als gegeben übernommen werden, im Rahmen eines de facto Moratoriums noch kein Todesurteil verhängt oder vollstreckt worden (AA 3.1.2022). Auf die Frage, wann genau die letzte Person in Eritrea hingerichtet wurde, antworten die Quellen unterschiedlich, 1989 (WCADP 23.5.2023) oder 1993 (NTC 2023). Zurzeit gibt es keine zum Tode verurteilten Personen im Land (WCADP 23.5.2023; vgl. NTC 2023, WCADP 11.10.2023). Dennoch hat Eritrea weder die Todesstrafe offiziell abgeschafft noch ein offizielles Moratorium verhängt. Die Regierung erklärt dies mit einem fehlenden Konsens im Land (WCADP 11.10.2023).

Im neuen Strafgesetzbuch von 2015, das noch nicht in Kraft getreten ist, wird die Todesstrafe für einige Delikte beibehalten, für andere wie etwa Fahnenflucht, Befehlsverweigerung oder Feigheit vor dem Feind aber abgeschafft (AA 3.1.2022). Das eritreische Recht schreibt die Todesstrafe im Allgemeinen nicht vor, sondern definiert sie als eine von mehreren Optionen der Strafzumessung. Das Spektrum von Delikten, auf die die Todesstrafe verhängbar ist, umfasst gewisse Verbrechen, die nicht dem Tatbestand der „schwersten Verbrechen“ im Sinne des Art. 6 des Zivilpakts (ICCPR) entsprechen, besonders Verbrechen wie Piraterie, Hochverrat oder schwerwiegende Bestechung eines Amtsträgers, urteilt die World Coalition Against the Death Penalty (WCADP). Die Behörden dürfen nach dem Gesetz schwangere Frauen, solche mit Kindern unter drei Jahren, „geistig oder körperlich kranke“ Menschen und Personen, die noch nicht alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben, nicht hinrichten. Eine Exekution darf zusätzlich nicht ausgeführt werden, falls seit der Verurteilung durch ein Gericht 30 Jahre vergangen sind (WCADP 11.10.2023). Die in Eritrea vorgesehenen Hinrichtungsmethoden sind das Erschießen und das Erhängen (WCADP 23.5.2023).

Die UN-Generalversammlung nahm am 15.12.2022 die achte Resolution für ein Moratorium in Bezug auf den Vollzug der Todesstrafe mit überwältigender Mehrheit an - Eritrea stimmte der Resolution zu (AI 5.2023; vgl. NTC 9.3.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 22.11.2023
- AI - Amnesty International (5.2023): Death Sentences and Executions 2022, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2091962/ACT5065482023ENGLISH.pdf>, Zugriff 22.11.2023
- NTC - Nessuno Tocchi Caino (9.3.2023): Vote on a Resolution on a Moratorium on Executions Approved by the UN General Assembly in 2022, <http://www.handsoffcain.info/documento/vote-on-a-resolution-on-a-moratorium-on-executions-approved-by-the-un-general-assembly-in-2022-60370479>, Zugriff 22.11.2023
- NTC - Nessuno Tocchi Caino (2023): Eritrea, http://www.handsoffcain.info/bancadati.php?id_cont=25&id_state=90000107, Zugriff 22.11.2023
- WCADP - World Coalition Against the Death Penalty (11.10.2023): Eritrea. Stakeholder Report for the United Nations Universal Periodic Review: The Death Penalty, <https://www.theadvocatesforhumanrights.org/Res/Eritrea%20TAHR%20WCADP%20UPR%20Report%20FINAL.pdf>, Zugriff 22.11.2023
- WCADP - World Coalition Against the Death Penalty (23.5.2023), Eritrea: Abolitionist in practice, <https://worldcoalition.org/pays/eritrea/>, Zugriff 22.11.2023

15. Religionsfreiheit

Zuverlässigen Zahlen über die Religionszugehörigkeit der eritreischen Bevölkerung existieren nicht (USDOS 15.5.2023). Laut offiziellen Angaben besteht je die Hälfte aus Christen und Muslime (SFH 5.2023; vgl. USCIRF 5.2023), während andere Quellen von einem Verhältnis von 63 % Christen zu 37 % Muslime ausgehen (SFH 5.2023; vgl. USDOS 15.5.2023, USCIRF 5.2023). Der christliche Bevölkerungsanteil ist überwiegend eritreisch-orthodox. Im Gegensatz dazu machen Anhänger des Katholizismus, Protestantismus sowie anderer christlicher Konfessionen, u.a. die Zeugen Jehovas oder die Pfingstkirchen, weniger als 5 % der eritreischen Christen aus. Schätzungen zufolge sind 2 % der Bevölkerung traditionelle Animisten. Die Gemeinschaft der Bahá'í hat laut eigenen Angaben rund 500 Mitglieder, von welchen die Hälfte in Asmara wohnt. Lediglich ein Jude ist nachweislich in Eritrea ansässig, jedoch nur zeitweise (USDOS 15.5.2023; vgl. USCIRF 5.2023).

Die Mehrheit der Bevölkerung in den südlichen und zentralen Regionen ist christlich, während die nördlichen Gebiete mehrheitlich sunnitisch-muslimisch sind (USDOS 15.5.2023). Die Konfession geht meist mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe einher (AA 3.1.2022). So ist die Mehrheit der Tigrinya, die größte Ethnie des Landes (USDOS 15.5.2023), zu 90 % christlich, vornehmlich eritreisch-orthodox (AA 3.1.2022). Sieben der acht weiteren Hauptethnien - die Tigre, Saho, Afar, Bilen, Hedareb, Nara und Rashaida - sind vorwiegend sunnitische Muslime, und leben

im Norden Eritreas (USDOS 15.5.2023; vgl. AA 3.1.2022). Das Auswärtige Amt (AA) hingegen gibt die Religionszugehörigkeit der Bilen als teilweise muslimisch, teilweise christlich an (AA 3.1.2022). Die Kunama bestehen schlussendlich sowohl aus Christen als auch aus Muslimen und Animisten (USDOS 15.5.2023; vgl. AA 3.1.2022).

Für das Staatsverständnis des eritreischen Regimes ist der Säkularismus von zentraler Bedeutung (AA 3.1.2022). Der Staat ist als eine säkulare Ordnung definiert, in der Religion und Staat getrennt sind (BS 23.2.2022). Der freien Religionsausübung sind daher strenge Grenzen gesetzt (FH 2023). Zwar verbieten sowohl das geltende Recht als auch die bisher nicht umgesetzte Verfassung von 1997 religiöse Diskriminierung und sehen Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie die freie Ausübung jeder Religion vor (USDOS 15.5.2023), aber nur vier Konfessionen werden offiziell anerkannt: die eritreisch-orthodoxe, römisch-katholische und evangelisch-lutherische Kirche sowie der sunnitische Islam (AA 3.1.2022; vgl. FH 2023, UNHRC 9.5.2023, USDOS 15.5.2023). Gläubige anderer Denominationen werden indessen Opfer von Verfolgung (GCR2P 31.8.2023). Sie werden verhaftet, eingesperrt und enteignet (FH 2023; vgl. HRW 12.1.2023), bisweilen wird ihnen auch die Staatsbürgerschaft entzogen (GCR2P 31.8.2023; vgl. FH 2023); sogar Folter wurde schon genutzt, um sie zu zwingen, ihrer Religion abzuschwören (HRW 12.1.2023). Nicht anerkannten religiösen Gruppen ist es auch verboten, Versammlungen abzuhalten (BS 23.2.2022). Für Angehörige des Militärs ist jegliche Religionsausübung prinzipiell verboten (FH 2023).

Diese kleineren, nicht anerkannten Religionen müssen sich verpflichtend registrieren lassen, wobei als Bestandteil eines solchen Antrags detaillierte Angaben zu Führungspersonen, Mitgliedern und Auslandskontakten verlangt werden. Bis heute wurde noch kein Genehmigungsbescheid erteilt (AA 3.1.2022). Diesen religiösen Gruppen ist es daher verboten, Versammlungen im Allgemeinen (BS 23.2.2022) und Gottesdienste im Speziellen abzuhalten, auch nicht im privaten Rahmen, da das Verbot ab fünf Teilnehmern greift. Auch alle anderen öffentlichen Betätigungen wie das Betreiben von Sozial-, Gesundheits-, und Bildungseinrichtungen, einschließlich Schulen, ist ihnen untersagt. Als Begründung für diese restriktive Politik gibt die Regierung an, dass es sich um vom Ausland illegal finanzierte Gruppen handle, die das nationale Gefüge zerstören wollen (AA 3.1.2022). Die Zeugen Jehovas sind obendrein von Bürgerrechten wie dem Erwerb eines eigenen Unternehmens ausgeschlossen (BS 23.2.2022).

Der Trend der Haftentlassungen aus den Jahren 2020 und 2021 hat sich wieder umgedreht (HRW 12.1.2023; vgl. FH 2023). Seit 2022 werden wieder vermehrt Menschen wegen ihrer religiösen Überzeugung verhaftet, auch Angehörige der anerkannten Konfessionen (SFH 5.2023; vgl. HRW 12.1.2023) - die Vertreter anerkannter Religionen können auch Überwachung, Einschüchterung und Verfolgung ausgesetzt sein (BS 23.2.2022). Zwischen dem 23.4.2022 und dem 24.4.2023 hat

sich die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Eritrea hingegen verschlechtert, durch erneute Verhaftungswellen von Gläubigen sowie die anhaltenden Beschränkungen des Rechts, die Religion zu praktizieren oder bekunden, in Lehre, Ausübung oder Observanz (UNHRC 9.5.2023).

Hunderte religiöse Würdenträger und Anhänger nicht anerkannter Konfessionen, vor allem Zeugen Jehovas, Gläubige der Pfingstbewegung und evangelikale Christen, sind unter unmenschlichen, erniedrigenden Bedingungen über einen längeren Zeitraum, inhaftiert, manchmal in Isolationshaft, jedenfalls ohne offizielle Anklage und Rechtsmittelzugang. Gemäß zivilgesellschaftlichen Gruppen befinden sich, mit Stand April 2023, etwa 400 Christen und 27 Zeugen Jehovas in Gefangenschaft (UNHRC 9.5.2023). Seit 2002 läuft eine Verhaftungskampagne gegen evangelikale Christen. Im September 2022 wurden in Asmara 150 Personen verhaftet, im Jänner 2023 waren es 44 (CSW 6.3.2023).

In Abwesenheit eines funktionierenden säkularen Justizwesens akzeptiert die Regierung aber die Anwendung von Gewohnheits- und religiösem Recht - Scharia sowie das Gewohnheitsrecht der orthodoxen Kirche - in der Zivilgerichtsbarkeit und bei der Mediation von Konflikten (BS 23.2.2022).

Die Regierung übernimmt zunehmend die Kontrolle über Schulen und andere von der katholischen Kirche betriebene Einrichtungen, vereinzelt auch über muslimische (HRW 12.1.2023). Bei Ersterer gelingt dies häufig mit der Drohung, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse ausländischer Mönche wie Nonnen nicht zu verlängern (AA 3.1.2022).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 23.11.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 23.11.2023
- CSW - Christian Solidarity Worldwide (6.3.2023): HRC52: Oral statement on the situation of human rights in Eritrea, <https://www.csw.org.uk/2023/03/06/report/5948/article.htm>, Zugriff 23.11.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 23.11.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 23.11.2023
- GCR2P - Global Centre for the Responsibility to Protect (31.8.2023): Eritrea, <https://www.globalr2p.org/countries/eritrea/>, Zugriff 23.11.2023
- SFH - Schweizerische Flüchtlingshilfe (5.2023): Factsheet Eritrea. Stand: Mai 2023, https://www.ecoi.net/en/file/local/2094920/2305_ERI_Factsheet_d_web.pdf, Zugriff 23.11.2023

- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 23.11.2023
- USCIRF - United States Commission on International Religious Freedom (5.2023): Annual Report 2023: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2092539/Eritrea.pdf>, Zugriff 23.11.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (15.5.2023): 2022 Report on International Religious Freedom: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2091856.html>, Zugriff 23.11.2023

16. Ethnische Minderheiten

Eritrea ist ein multiethnischer Staat (AA 3.1.2022; vgl. BAMF 4.2023). Es gibt neun Ethnien und Sprachen, die formell gleichberechtigt (BAMF 4.2023; vgl. SFH 5.2023) und offiziell anerkannt sind (CIA 18.11.2023; vgl. FH 2023). Obgleich keine konkreten Zahlen über die ethnische Komposition der eritreischen Bevölkerung vorliegen (AA 3.1.2022), ergeben Schätzungen der CIA (Stand 2021) folgendes Bild: Tigrinya 50%, Tigre 30%, Saho 4%, Afar 4%, Kunama 4%, Bilen 3%, Beja/Hedareb 2%, Nara 2%, Rashaida 1% (CIA 18.11.2023). Linguistisch dominieren die Sprachen Tigrinya und Arabisch, die auch im Amtsgebrauch üblicherweise verwendet werden. Auch das Englische gilt als offizielle Sprache. Auch die Sprachen Tigre, Kunama und Afa sind weit verbreitet (BAMF 4.2023; vgl. CIA 18.11.2023).

Über ethnische Spannungen zwischen den einzelnen Volksgruppen innerhalb des Landes wird nicht berichtet (AA 3.1.2022; vgl. BAMF 4.2023). Das Gesetz verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse oder ethnischer Zugehörigkeit, und es gibt keine Rechtsvorschrift, die eine Beteiligung von Angehörigen in Vergangenheit marginalisierter oder ethnischer Minderheiten am politischen Prozess einschränkt (USDOS 20.3.2023). Die Mehrheit der Ethnien ist zwar nominell in der PFDJ repräsentiert, diese haben in der Praxis aber keine Möglichkeit, sich unabhängig zu organisieren oder ihre Interessen im politischen System zu vertreten (FH 2023). Eritrea verfügt auch über keinen nationalen rechtlichen oder institutionellen Rahmen, der die Rechte indigener Völker schützt. Diese Rechte sind weder formell anerkannt, noch gibt es Organisationen zu deren Schutz (IWGIA o.D.).

Das Dogma der PFDJ lautet: „ein Volk, ein Herz“ (BS 23.2.2022). Ihre Regierungspolitik versucht, interethnische Spannungen nicht aufkommen zu lassen sowie Parteibildungen entlang ethnischer Linien zu verhindern (AA 3.1.2022; vgl. BAMF 4.2023), außer es dient ihrer Sache (BS 23.2.2022). Die Tigrinya, die auch die Mehrheit stellen, dominieren in staatlichen, ökonomischen, militärischen, politischen und Bildungsbereichen (BAMF 4.2023; vgl. BS 23.2.2022). Deswegen gibt es Konflikte zwischen den Tigrinya und den kleineren, muslimischen Ethnien, die sich benachteiligt fühlen (BS 23.2.2022). Ergo kommt es zu indirekten Benachteiligungen von nicht-Tigrinya (BAMF 4.2023).

Fehlende Bürgerrechte betreffen die gesamte Bevölkerung, aber ethnische Minderheiten werden in Relation häufig härter behandelt (BS 23.2.2022). Im Prinzip haben alle gesellschaftlichen Gruppen

gleichen Zugang zu den begrenzten Leistungen des Staates, zu medizinischer Grundversorgung und Bildung (BAMF 4.2023). In der Praxis sind ethnische Minderheiten aber im Universitätswesen und der Staatsverwaltung unterrepräsentiert. Die meisten Berufsausbildungszentren, Hochschulen und Gesundheitsstationen befinden sich in Asmara wie im Süden, wo vor allem die Tirginya leben. Gruppen wie die Saho, Afar, Nara, Beja/Hedareb oder Kunama sind tendenziell verwundbarer und ärmer, und sie leiden häufiger an Unterernährung (BS 23.2.2022). Jene Ethnien sind auch dadurch benachteiligt, dass sie nur wenige Verwandte in der Diaspora haben, die sie finanziell unterstützen können (BAMF 4.2023; vgl. BS 23.2.2022).

Die Regierung diskriminiert ethnische Minderheiten Berichten zufolge weiterhin, vor allem die Afar, die Rashaida (USDOS 20.3.2023) und die Kunama, welche gemeinsam mit den Afar z.B. von den Armutsbekämpfungsprogrammen der Regierung ausgeschlossen werden (FH 2023). Die Afar, die in der Region Debubawi Kayih Bahri leben, sind seit etlichen Dekaden Diskriminierung, Schikanen, willkürlichen Verhaftungen, Verschwindenlassen, Gewalt sowie Verfolgung ausgesetzt. Sie wurden auch an der Ausübung ihres althergebrachten Lebensunterhalts, der Fischerei, gehindert (UNHRC 9.5.2023).

Eine fundamentalistisch-nationalistische, anti-muslimische Bewegung namens Agazian kämpft aus dem Ausland heraus für einen eigenen Staat ein, der sowohl die Gebiete der Tigrinya in Eritrea als auch die äthiopische Region Tigray umfassen soll. Ebenjener Staat soll ausschließlich den Tigrinya offenstehen (AA 3.1.2022), weswegen dieser Bewegung radikale Ansprüche auf Indignität attestiert werden (IWGIA o.D.).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 23.11.2023
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (4.2023): Eritrea: Ethnische Minderheiten, https://milo.bamf.de/OTCS/cs.exe/fetch/2000/702450/683266/693991/694906/694911/695096/24091316/%2D/Deutschland%2E_Bundesamt_f%FCr_Migration_und_Fl%FCchtlinge%2C_Eritrea_%2D_ethnische_Minderheiten%2C_01%2E04%2E2023%2E_%28Kurzinformation_%2D_%F6ffentlich%29%2Epdf, Zugriff 23.11.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 23.11.2023
- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (18.11.2023): The World Factbook: Eritrea, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/eritrea/>, Zugriff 23.11.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 23.11.2023

- IWGIA - International Work Group for Indigenous Affairs (o.D.): Indigenous peoples in Eritrea, <https://www.iwgia.org/en/eritrea.html>, Zugriff 23.11.2023
- SFH - Schweizerische Flüchtlingshilfe (5.2023): Factsheet Eritrea. Stand: Mai 2023, https://www.ecoi.net/en/file/local/2094920/2305_ERI_Factsheet_d_web.pdf, Zugriff 23.11.2023
- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 23.11.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 23.11.2023

17. Relevante Bevölkerungsgruppen

17.1. Frauen

In der größtenteils ländlichen Bevölkerung Eritreas herrscht nach wie vor ein von traditionellen Wertvorstellungen geprägtes Rollenverständnis von Frauen vor (AA 3.1.2022; vgl. FH 2023). Viele unverheiratete Mütter sind, auch wenn die Schwangerschaft auf sexuelle Gewalt zurückzuführen ist, von gesellschaftlicher Ächtung, oft auch in der eigenen Familie, betroffen. Dies gilt sowohl für den islamischen als auch für die christlichen Teile der Bevölkerung (AA 3.1.2022).

Vergewaltigung ist ein Straftatbestand, welcher mit bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft wird, in schweren Fällen mit bis zu 16 Jahren. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen dem Geschlecht des Täters wie des Opfers. Eine Vergewaltigung in der Ehe ist nur dann strafbar, wenn sich beide Ehegatten dauerhaft getrennt haben. Berichten zufolge wurde das Gesetz in einigen Fällen mittels Verhaftung der mutmaßlichen Täter durchgesetzt, über spätere Strafverfolgungen liegen allerdings keine Informationen vor (USDOS 20.3.2023). Vergewaltigungen von Frauen sind im Gefängnis und Militärdienst gängig. Sexuelle Übergriffe auf weibliche Wehrpflichtige sind ebenfalls weit verbreitet und werden von den Behörden nicht eingehend untersucht [*siehe hierzu Kap. 9. Wehrdienst und Rekrutierungen, Anm.*] (FH 2023; vgl. AA 3.1.2022).

Häusliche Gewalt ist ex lege nicht ausdrücklich kriminalisiert, aber die Strafe für Körperverletzung variiert je nach Schwere des Verbrechens und wird mit neun Monaten bis 19 Jahren Haft bestraft. Die Behörden greifen in Fällen häuslicher Gewalt nur selten ein. Sexuelle Belästigung steht zudem nicht explizit unter Strafe (USDOS 20.3.2023).

Grundsätzlich ist es schwierig, das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt in Eritrea zu ermitteln, weil die soziale Stigmatisierung die Opfer von einer Meldung der Tat abhält und die Regierung keine Statistiken veröffentlicht (USDOS 20.3.2023).

Kein Gesetz schränkt die politische Partizipation von Frauen ein, und Frauen nehmen in Eritrea am politischen Prozess teil (USDOS 20.3.2023). Frauen sind zwar nominell in der PFDJ repräsentiert, sie können sich aber weder unabhängig organisieren noch ihre Interessen im politischen System vertreten (FH 2023). Die nationale Frauenorganisation - „National Union of Eritrean Women“ - wird durch die PFDJ kontrolliert (AA 3.1.2022; vgl. BS 23.2.2022) und agiert meist tatenlos. Frauen sind auch im Hochschulwesen und in der Verwaltung unterrepräsentiert (BS 23.2.2022).

Familien-, Arbeits-, Eigentums-, Staatsangehörigkeits-, und Erbschaftsgesetze gewähren Männern und Frauen die gleichen Rechte. Das Gesetz schreibt den gleichen Lohn für die gleiche Arbeit vor, in der Praxis ist eine diskriminierende Entlohnungspolitik jedoch üblich. Frauen sind auch weiterhin sozioökonomischer Diskriminierung ausgesetzt, besonders auf dem Land (USDOS 20.3.2023; vgl. FH 2023). Das defizitäre Justizwesen wahrt ihre Rechte nicht wirksam (FH 2023).

Weibliche Genitalverstümmelung bzw. -beschneidung (FGM/C) ist rechtlich an sowohl Frauen als auch Mädchen verboten (USDOS 20.3.2023; vgl. AA 3.1.2022, FH 2023), in ländlichen Gebieten aber noch immer weit verbreitet (FH 2023). Eine genaue Zahl über die Prävalenzrate von FGM/C in Eritrea lässt sich nur schwer feststellen, die bis dato letzte Studie dazu fand 2010 statt. Damals waren 83 % der eritreischen Frauen zwischen 15 und 49 Jahren beschnitten, wobei ältere Frauen eher beschnitten waren als jüngere (BAMF 8.2023). Zu den Bemühungen der Regierung, FGM/C einzudämmen, gehören auch öffentliche Sensibilisierungskampagnen, welche sich an religiöse wie kommunale Führer auf lokaler Ebene richten. Gemäß den Behörden gelten bestimmte Regionen und Teilgebiete als frei von FGM/C. Lokale UN-Vertreter bestätigen, dass die Regierung FGM/C als Problem ernst nimmt und gegen diese Praxis glaubwürdig vorgeht. Der UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) arbeitet mit der Regierung und anderen Organisationen an Aufklärungsprogrammen, um FGM/C ganz zu eliminieren (USDOS 20.3.2023; vgl. BAMF 8.2023). Diese Programme haben u.a. zum Rückgang von FGM/C in Eritrea beigetragen (FH 2023; vgl. BAMF 8.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 27.11.2023
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (8.2023): Länderreport 60: Eritrea. Weibliche Genitalverstümmelung, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2098667/laenderreport-60-Eritrea.pdf>, Zugriff 27.11.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 27.11.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 27.11.2023

- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 27.11.2023

17.2. Kinder

Mädchen in ländlichen Gebieten sind nach wie vor von Früh- oder Zwangsheirat bedroht (FH 2023; vgl. AA 3.1.2022). Das vorgeschriebene Mindestalter für die Eheschließung beträgt für Männer wie Frauen 18 Jahre, es sei denn, die Frau ist schwanger oder hat bereits ein Kind bekommen; dann beträgt das Mindestalter für beide 16 Jahre. Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über die Gefahren der Frühehe und kollaborieren hierfür mit UN-Organisationen (USDOS 20.3.2023).

Kinderprostitution, Kinderpornografie und sexuelle Ausbeutung von Kindern sind allesamt rechtlich verboten (AA 3.1.2022; vgl. USDOS 20.3.2023). Weil die Regierung keine Kriminalitätsstatistiken veröffentlicht, ist es schwierig, das Ausmaß des Missbrauchs zu ermitteln oder festzustellen, ob die Regierung diese Gesetze wirksam durchsetzt. Das Mindestalter für einvernehmlichen Sex beträgt 18 Jahre (USDOS 20.3.2023). Es gibt keine Hinweise auf Kinderhandel (AA 3.1.2022).

Kinderarbeit ist ex lege verboten. Das Mindestalter für eine Beschäftigung beträgt 18 Jahre. Des Weiteren sind gesundheitsgefährdende Arbeiten, etwa in der Chemie- oder Transportindustrie, für Kinder gesetzlich untersagt. Die Wirklichkeit sieht jedoch häufig anders aus: Auf dem Land müssen Kinder im Haus wie in der Landwirtschaft mitarbeiten, während sie in Asmara als Straßenverkäufer arbeiten (AA 3.1.2022; vgl. USDOL 26.9.2023). Die Regierung hat institutionelle Mechanismen, um die Rechtsvorschriften zur Kinderarbeit durchzusetzen, geschaffen. Jedoch gibt es Mängel bei der Durchsetzung (USDOL 26.9.2023), z.B. fehlende Inspektoren zur Durchführung von Kontrollen (AA 3.1.2022).

Über den Einsatz von Kindersoldaten liegen keine Informationen vor. Zudem werden Kinder unter 14 Jahren nicht als Soldaten eingesetzt oder zum Wehrdienst eingezogen, die paramilitärische Ausbildung kann jedoch schon ab dem 16. Lebensjahr beginnen (AA 3.1.2022). Um die Oberstufe abzuschließen, müssen die Schüler ihr letztes Schuljahr, die 12. Klasse, an der „Warsay Yikealo Secondary School“ im Militärkomplex Sawa absolvieren. Jedes Jahr wird ebenjene von 11.000 bis 15.000 Schülern besucht, und obwohl viele dieser Schüler bei der Absolvierung der militärischen Ausbildung in der Regel bereits 18 Jahre alt sind, sind einige Berichten zufolge erst 16 Jahre alt (USDOL 26.9.2023; vgl. AI 27.3.2023, HRW 12.1.2023). Ohne Abschluss des Nationaldienstes inklusive offizieller Entlassung droht den Kindern eine Zukunft mit unbefristetem Nationaldienst (USDOL 26.9.2023). Sie müssen die harten Bedingungen und die Korruption in Sawa ertragen, einschließlich der Vorwürfe, dass Militärkommandeure Schülerinnen im Austausch für sexuelle Handlungen Essen und bessere Behandlung anbieten (USDOL 26.9.2023; vgl. AI 27.3.2023, HRW 12.1.2023).

12.1.2023). Die Schlafsäle sind überfüllt und die medizinischen Einrichtungen sehr eingeschränkt (HRW 12.1.2023). Außerdem sind Schüler, welche geringfügiger Vergehen beschuldigt werden, oft körperlichen Bestrafungen ausgesetzt, die nach Angaben von Amnesty International (AI) auf Folter und andere Misshandlungen hinauslaufen (AI 27.3.2023). Die Streitkräfte führen auch Razzien durch, die in Tigrinya als „Giffa“ bekannt sind und bei denen sie Jugendliche auf der Straße zum Militärdienst einberufen. Regierungsbeamte sollen Eltern partiell zwingen, ihre Kinder, die sich der Wehrpflicht entziehen, zur Musterung für den Nationaldienst zu bringen (AI 27.3.2023; vgl. USDOL 26.9.2023). Laut dem US-amerikanischen Arbeitsministerium sind diese Faktoren die Ursache für die anhaltende Abwanderung unbegleiteter Minderjähriger aus Eritrea (USDOL 26.9.2023).

In letzter Zeit wurden vermehrt Kinder gesichtet, die auf der Straße leben (USDOS 20.3.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 27.11.2023
- AI - Amnesty International (27.3.2023): Amnesty International Report 2022/23; The State of the World's Human Rights; Eritrea 2022, <https://www.ecoi.net/en/document/2089488.html>, Zugriff 27.11.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 27.11.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 27.11.2023
- USDOL - United States Department of Labor [USA] (26.9.2023): 2022 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2098498.html>, Zugriff 27.11.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 27.11.2023

17.3. Homosexuelle/Sexuelle Minderheiten

Sexuelle Minderheiten treten nicht öffentlich in Erscheinung, da diese Lebensform in der eritreischen Gesellschaft allgemein abgelehnt (AA 3.1.2022) wie gemeinhin diskriminiert wird. Es gibt allerdings keine bekannten Fälle von Gewalt gegen sexuelle Minderheiten in jüngster Zeit. Das ist vermutlich auf die Repressionen zurückzuführen, die sexuelle Minderheiten abhält, sich gegen Gewalt zu stellen oder sich zu ihrer Identität zu bekennen, vor allem aus Angst vor den schwerwiegenden sozialen Auswirkungen sowie der Diskriminierung, welche sie erleiden würden, falls ihre sexuelle Identität preisgegeben würde, so das US-amerikanische Außenministerium (USDOS 20.3.2023).

Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Sexualakte und „andere unanständige Handlungen“ stehen in Eritrea unter Strafe. Im Falle einer Verurteilung beträgt das Strafmaß fünf bis sieben Jahre Haft (USDOS 20.3.2023; vgl. AA 3.1.2022, FH 2023, HRW 12.1.2023). Die Regierung setzt das Gesetz konsequent durch (USDOS 20.3.2023), wobei es prinzipiell schwierig ist, überprüfbare Daten über die Strafverfolgung Eritreas zu erhalten. Dennoch wird von zumindest drei Fällen zwischen 2002 und 2021 ausgegangen. In der Vergangenheit wurden auch schon Nicht-Staatsbürger wegen der Unterstellung, homosexuell zu sein, des Landes verwiesen (ILGA 12.2021). Sexuelle Minderheiten genießen des Weiteren keinen Rechtsschutz vor sozialer Diskriminierung (FH 2023; vgl. USDOS 20.3.2023).

Es gab keine sichtbaren LGBTQI-Organisationen im Land. Die Regierung schränkt das Recht auf freie Meinungsäußerung stark ein, auch in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmale. Sexuelle Minderheiten können sich aus Furcht vor Identitätsfeststellung, Verhaftung, Diskriminierung oder Gewalt nicht frei versammeln, assoziieren oder öffentlich äußern (USDOS 20.3.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 29.11.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 29.11.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 29.11.2023
- ILGA - International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (12.2021): Our Identities Under Arrest. A global overview on the enforcement of laws criminalising consensual same-sex sexual acts between adults and diverse gender expressions, https://www.ecoi.net/en/file/local/2094645/Our_Identities_Under_Arrest_2021.pdf, Zugriff 29.11.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 29.11.2023

18. Bewegungsfreiheit

Die Bewegungsfreiheit ist stark eingeschränkt (FH 2023; vgl. USDOS 20.3.2023). Das gilt für den Binnenverkehr, Auslandsreisen, Emigrationen wie Rückführungen (USDOS 20.3.2023). Für Reisen innerhalb des Landes benötigt man eine Genehmigung (FH 2023), insbesondere in abgelegene Regionen oder in Grenznähe. Hierbei verlangen die Behörden, dass an den Kontrollpunkten eine Rechtfertigung für die jeweilige Reise vorgelegt wird (USDOS 20.3.2023).

Der Auslandsreiseverkehr ist in Eritrea eingeschränkt. Um das Land zu verlassen, braucht man ein Ausreisevisum, auch Doppelstaatsbürger. Die Bedingungen für den Erhalt eines Reisepasses oder eines Ausreisevisums sind uneinheitlich und intransparent. Die Regierung verweigert Bürgern oft Pässe und Ausreisevisa, wenn sie ihre Militär-, Wehrdienst- oder Milizpflichten nicht erfüllt oder die Einkommenssteuer nicht bezahlt haben, sowie aus willkürlichen, unbegründeten Motiven (USDOS 20.3.2023). Eritreer, die jung genug für den Nationaldienst sind, erhalten nur selten die Erlaubnis, ins Ausland zu reisen (FH 2023): Die Behörden erteilen Kindern, die älter als sieben Jahre sind, im Allgemeinen keine Ausreisevisa. Häufig verweigert werden letztere auch Männer unter 40 Jahren, unabhängig davon, ob sie den Wehrdienst abgeleistet haben, und Frauen unter 30 Jahren. Zudem erhalten verheiratete Frauen und solche mit Kindern eher ein Auslandsvisum (USDOS 20.3.2023). Diejenigen, die versuchen, das Land ohne Visum zu verlassen, müssen mit einer Gefängnisstrafe rechnen (FH 2023). Laut dem Auswärtigen Amt kann eine allgemeine staatliche Verfolgung allein aufgrund einer unerlaubten Ausreise nicht festgestellt werden (AA 3.1.2022).

Reisebeschränkungen für Nicht-Staatsbürger, die sich rechtmäßig im Land aufhalten, sind in Kraft, u.a. für Diplomaten, humanitäre Helfer oder UN-Mitarbeiter. Sie müssen mindestens zehn Tage im Voraus eine Genehmigung für Reisen außerhalb von Asmara beantragen (USDOS 20.3.2023).

Die Landgrenze zum Sudan ist offen, die anderen weiterhin nicht. Reisen auf dem Landweg sind daher für die meisten Eritreer nicht möglich. Angehörige einiger grenzüberschreitender ethnischer Gruppen wie die Afar im Osten und die Beja/Hedareb im Westen sind berechtigt, die Grenzen zu überschreiten (USDOS 20.3.2023).

In der COVID-19-Pandemie rief die Regierung zwar nicht den Notstand aus, da sie behauptete, so gut wie keine Todesfälle durch das Virus im Land zu haben, aber schränkte die Bewegungsfreiheit noch drastischer ein als zuvor (BS 23.2.2022).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 29.11.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 29.11.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 29.11.2023

- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 29.11.2023

18.1. Meldewesen

In Asmara sind Adressen bestehend aus Straßennamen und Hausnummer üblich, ansonsten nicht. Jede Person ist verpflichtet, sich bei der untersten Verwaltungsebene (Memehedar) des Wohnorts anzumelden, und erhält als Bestätigung eine neben dem Personalausweis (Menenet) permanent mitzuführende Einwohnerkarte (Nebarinet), die als Bezugsausweis für verbilligte Lebensmittel und andere staatliche Leistungen dient (AA 3.1.2022).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 29.11.2023

19. IDPs und Flüchtlinge

Die eritreische Regierung arbeitet in der Flüchtlingsfrage nicht mit dem UNHCR zusammen, und definiert den Flüchtlingsstatus nicht im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 bzw. dem zugehörigen Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 (USDOS 20.3.2023). Auch die Afrikanische Flüchtlingskonvention von 1969 hat Asmara nicht ratifiziert (HRW 12.1.2023).

Nach dem Gesetz wird kein Asyl- oder Flüchtlingsstatus gewährt. Überdies gibt es in Eritrea kein Schutzsystem für Geflüchtete. Äthiopier, Süd- und Sudanesen werden von den Behörden nicht als Flüchtlinge anerkannt, sondern als Wirtschaftsmigranten betrachtet. Allerdings ist es ihnen erlaubt, im Land zu bleiben und unter der lokalen Bevölkerung zu leben, falls sie einen Bürgen stellen und stets eine Gebühr zur Aufenthaltsverlängerung entrichten, andernfalls droht ihnen das Gefängnis (USDOS 20.3.2023). Stand November 2021 lebten 138 Flüchtlinge aus Äthiopien, dem Sudan wie dem Südsudan in Eritrea (AA 3.1.2022), Stand 30.9.2023 sind es insgesamt 118 Flüchtlinge bzw. Asylwerber (UNHCR 30.9.2023), nur einer weniger als im Vorjahr (WB o.D.). Der UNHCR ist nicht imstande, ihnen grundlegende Hilfe zu leisten, auch, weil er nur einen einzigen Mitarbeiter im Land hat (USDOS 20.3.2023). IDPs gibt es in Eritrea keine (IOM 25.9.2023).

Seit Juni 2019 sind die rund 2.500 somalischen Flüchtlinge, die vom UNHCR betreut wurden und in einem Lager nahe Massaua untergebracht waren, bis auf wenige Ausnahmen, ca. 75 Personen, nach Äthiopien abgewandert, nachdem die Regierung die Lagerschließung angekündigt hatte. Die restlichen Bewohner wurden Ende 2020 nach Somalia rückgeführt (AA 3.1.2022).

Wegen des Tigray-Konflikts besteht die Gefahr, dass Äthiopier nach Eritrea fliehen (AA 3.1.2022).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 30.11.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 30.11.2023
- IOM - International Organization for Migration (25.9.2023): A Region on the Move: East and Horn of Africa, <https://reliefweb.int/attachments/5c9a7002-b58b-4b7d-81e4-7d6562929cc5/pub2023-044-r-on-the-move-2022-eha.pdf>, Zugriff 30.11.2023
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (30.9.2023): Regional Bureau for East, Horn of Africa, and the Great Lakes; Refugees and asylum-seekers by country of asylum as of 30 Sep 2023, <https://www.ecoi.net/en/document/2100033.html>, Zugriff 30.11.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 30.11.2023
- WB - World Bank, The (o.D.): Refugee population by country or territory of asylum - Eritrea, <https://data.worldbank.org/indicator/SM.POP.REFG?locations=ER>, Zugriff 30.11.2023

20. Grundversorgung und Wirtschaft

Eritrea ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt, und die Armut ist allgegenwärtig (BS 23.2.2023; vgl. C24 8.4.2022). Der Welthunger-Index 2023 nahm das Land wegen fehlender Daten nicht auf (GHI 10.2023), UNICEF berichtet allerdings von einer steigenden Mangelernährung bei Kindern (UNICEF 2023). Statistische Daten sind aufgrund der grassierenden Intransparenz seitens des Staates prinzipiell weder verfügbar noch zuverlässig, es gibt z.B. keine aktuelle Armutsquote (BS 23.2.2022). Laut der bisher letzten offiziellen Veröffentlichung aus dem Jahr 2004 waren 66 % der Bevölkerung arm, von denen 37 % unterhalb der Armutsgrenze lebten (IJSRM 1.2022), die CIA hingegen spricht von 50 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze in 2004 (CIA 28.11.2023). Im Human Development Index (HDI) des UNDP nimmt Eritrea den 176. Rang von insgesamt 191 Ländern ein, gleichbedeutend mit einer niedrigen Klassifizierung menschlicher Entwicklung (UNDP 8.9.2022; vgl. USAID 8.2023).

Internationale Organisationen wie die FAO haben nicht immer Zugang zu ländlichen Gebieten, weil sie nicht jederzeit eine Reisegenehmigung erhalten. Folglich gibt es keine genauen Informationen über die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung, Hinweise auf Nahrungsmittelengpässe aber schon (AA 3.1.2022). Verschärft wurden diese durch den Russisch-Ukrainischen Krieg, da die zwei Kriegsparteien gemeinsam fast 100 % der Weizeneinfuhren Eritreas abdecken. Die Auswirkungen auf Energie-, Düngemittel- und Lebensmittelpreise trugen ebenfalls dazu bei, dass sich das reale BIP-Wachstum von 2,5 % im Jahr 2021 auf schätzungsweise 2,3 % in 2022 verlangsamte. Weitere

Faktoren sind die Folgen der COVID-19-Pandemie auf die Wertschöpfungsketten, Klimaschocks und der Konflikt in Nordäthiopien (AfDB 2023). Die im November 2021 verhängten US-Sanktionen gegen Eritrea führten zudem zu Preissteigerungen (AA 3.1.2022), welche gemeinsam mit höheren Energiepreisen - Erdöl macht 71 % des gesamten Energieverbrauchs aus - wiederum die Inflation anheizten (AfDB 2023). Stand 2022 betrug sie 7,5 % (AfDB 2023; vgl. WKO 10.2023). Außerdem führten die Wirtschaftssanktionen zu einem Rückgang der Geldüberweisungen von Angehörigen in der Diaspora (UNICEF 2023), auf die viele Eritreer angewiesen sind (BS 23.2.2022) und die seit der Unabhängigkeit 30 % des BIPs ausmachen (CIA 28.11.2023).

Ergo ist die Versorgungslage für weite Teile der Bevölkerung schwierig. Die Nahrungsmittelpreise, vor allem die der Grundnahrungsmittel, sind seit 2008 massiv angestiegen. Die Regierung bemüht sich, die Versorgung mit Nahrungsmitteln durch Rationierung und Bezugsscheine sicherzustellen (AA 3.1.2022). Auf dem Papier haben alle sozialen Gruppen in Eritrea den gleichen Zugang zu den Lebensmittelgutscheinen, sie werden jedoch oftmals aus politischen Gründen zurückgehalten (BS 23.2.2022). Problematisch ist hingegen die Behinderung des Zugangs zu humanitärer Hilfe bzw. zu Hilfsorganisationen durch die Regierung, weswegen über die genauen Zahlen von Betroffenen und Ernährungsindikatoren nur gemutmaßt werden kann (AA 3.1.2022).

Eritrea gilt, laut der Volkswirtschaftseinordnung der Weltbank, als Land mit niedrigem Einkommen (USAID 8.2023). 2022 betrug die Erwerbsquote 77,6 % der Bevölkerung, die Arbeitslosenquote 6,6 % (WKO 10.2023; vgl. CIA 28.11.2023) und die Jugendarbeitslosenquote 11,1 % (WKO 10.2023; vgl. USAID 8.2023). Ungefähr ein Fünftel der Erwerbsbevölkerung arbeitet in der Industrie, ca. vier Fünftel in der Landwirtschaft. Hergestellt werden hauptsächlich verarbeitete Lebensmittel, Textilien, Salz wie Zement bzw. Getreide (Gerste, Hirse, Weizen), Milch, (Wurzel-)Gemüse, Hülsenfrüchte und Rindfleisch (CIA 28.11.2023). Da Ackerbau, Viehzucht und Fischerei die Lebensgrundlage für rund 65 bis 70 % der eritreischen Bevölkerung darstellen, haben die klimatischen Bedingungen die Bewältigungskapazitäten des Staates sowie der Bürger in den vergangenen zwei Jahren auf die Probe gestellt (UNICEF 2023; vgl. AfDB 2023). Auf den kleinen Bergbausektor entfallen ganze 20 % der Wirtschaftsleistung, weshalb die Weltbank ihn mit seinen neuen Aktivitäten als potenzielles Zugpferd der mittelfristig günstigen Konjunkturaussichten ansieht. Die Erholung der Landwirtschaft wird sich aber voraussichtlich verlangsamen, so die Weltbank, und Eritrea befindet sich weiterhin in einer schwierigen makroökonomischen Lage, einschließlich einer untragbaren Schuldenlast und einem anfälligen Finanz- und Außensektor (WB 7.10.2021; vgl. CIA 28.11.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_

die asyl-

und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea %28Stand November 2021%29%2C 03.01.2022.pdf, Zugriff 1.12.2023

- AfDB - African Development Bank Group (2023): Eritrea Economic Outlook, <https://www.afdb.org/en/countries/east-africa/eritrea/eritrea-economic-outlook>, Zugriff 1.12.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 1.12.2023
- C24 - Crisis 24 (8.4.2022): Eritrea Country Report, https://crisis24.garda.com/insights-intelligence/intelligence/country-reports/eritrea?origin=de_riskalert, Zugriff 1.12.2023
- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (28.11.2023): The World Factbook: Eritrea, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/eritrea/>, Zugriff 1.12.2023
- GHI - Global Hunger Index (10.2023): Eritrea, <https://www.globalhungerindex.org/pdf/en/2023/Eritrea.pdf>, Zugriff 1.12.2023
- IJSRM - International Journal of Scientific and Management Research [Habtom, Gebremichael Kibreab] (1.2022): Review of social protection experiences in Sub-Saharan Africa: The case of Eritrea, https://ijsmr.in/doc/ijsmr05_07.pdf, Zugriff 1.12.2023
- UNDP - United Nations Development Programme (8.9.2022): Human Development Reports: Eritrea, <https://hdr.undp.org/data-center/specific-country-data#/countries/ERI>, Zugriff 1.12.2023
- UNICEF - United Nations Children's Fund (2023): Humanitarian Action for Children: Eritrea, <https://www.unicef.org/media/131891/file/2023-HAC-Eritrea.pdf>, Zugriff 1.12.2023
- USAID - United States Agency for International Development [USA] (8.2023): Country Profile: Eritrea, <https://s3.amazonaws.com/files.devdata.devtechlab.com/FactSheets/eritrea.pdf>, Zugriff 1.12.2023
- WB - World Bank, The (7.10.2021): The World Bank in Eritrea. Overview, <https://www.worldbank.org/en/country/eritrea/overview#1>, Zugriff 1.12.2022
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (10.2023): Länderprofil Eritrea, <https://www.wko.at/statistik/laenderprofil/lp-eritrea.pdf>, Zugriff 1.12.2022

20.1. Sozialbeihilfen

[bzgl. der Sozialbeihilfen in Eritrea scheiden sich die Geister, weshalb zwei Quellen und somit zwei diametrale Paragraphen zur Thematik geboten werden, Anm.]

Nach Angaben der Bertelsmann Stiftung verfügt Eritrea über kein soziales Sicherungssystem, das Risiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter oder Behinderung abdeckt, mit Ausnahme des sog. „Martyr's Trust Fund“, der von Eritreern aus der Diaspora Geld für die Angehörigen von Gefallenen sammelt. Die Verteilung dieser Gelder erfolgt jedoch intransparent. Die soziale Sicherheit wird von den traditionellen Solidaritätsnetzen geleistet, die auf Clan- und Großfamilienstrukturen basieren. Allerdings wurden diese erheblich geschwächt, sowohl durch den Nationaldienst, da Wehrpflichtige kein ausreichendes Einkommen beziehen, um für sich selbst und ihre Kernfamilie zu sorgen, als auch durch die herrschende Elite selbst, die ebenjene Solidaritätsnetzwerke kritisch beäugt, weil sie auf ethnischen sowie religiösen Zugehörigkeiten beruhen. Folglich sind die meisten Eritreer auf Überweisungen aus der Diaspora angewiesen. Somit ist ein transnationales Netzwerk entstanden, in dem die Diaspora für die Versorgung ihrer Verwandten verantwortlich ist (BS 23.2.2022).

Gebremichael Kibreab Habtom, tätig am College of Business and Social Sciences (CBSS) *[in Asmara, Anm.]*, schreibt 2022 in einem Peer-Review-Artikel, dass Sozialversicherungsprogramme,

beitragsfinanziert und auf Versicherungsprinzipien basierend (Renten-, Krankenversicherung, etc.), Sozialhilfe für Bedürftige, und beitragsunabhängige, steuerfinanzierte Sach- wie Geldleistungen zu den Komponenten des Sozialschutzes in Eritrea zählen. Des Weiteren gibt es soziale Förder- und Transformationshilfen (ermäßigte Gesundheitsfürsorge, kostenlose Gesundheitsleistungen, gratis Grund-, Sekundär- und Hochschulbildung, Stipendien, Zuschüsse für die Ernährung von Kindern oder die Wasserversorgung, etc.) und verschiedene Arbeitsmarktprogramme. Die Empfänger jener Programme sind Menschen mit Behinderungen, die ca. 20 % der Gesamtbegünstigten darstellen, gefährdete Kinder, Frauen und Mädchen sowie ernährungsunsichere Haushalte (zusammen 23,5 %), Familien von Märtyrern, ältere Menschen, Jugendliche, Sexarbeiter und Kleinbauern (11, 5 %). Zwar wurden seit der Unabhängigkeit große Fortschritte bei der Verbesserung des Zugangs zu grundlegenden Sozialleistungen gemacht, so Habtom, aber die Deckungsrate wie die Qualität sind verbesserungswürdig. Von der Sozialversicherung gedeckt sind nämlich vorwiegend Beschäftigte des formellen Sektors, öffentliche Bedienstete und zum Teil Privatangestellte, weshalb der soziale Versicherungsschutz nur selten die Mehrheit der Bevölkerung, informelle Arbeitnehmer und die Armen, 66 % der Gesamtbevölkerung, erreicht. Letztere sind ergo wiederum auf unmittelbare und erweiterte Familienmitglieder, Nachbarschaften sowie kommunale, gemeinnützige Organisationen angewiesen (IJSRM 1.2022).

Quellen:

- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 30.11.2023
- IJSRM - International Journal of Scientific and Management Research [Habtom, Gebremichael Kibreab] (1.2022): Review of social protection experiences in Sub-Saharan Africa: The case of Eritrea, https://ijsmr.in/doc/ijsmr05_07.pdf, Zugriff 30.11.2023

21. Medizinische Versorgung

Eritrea verfügt über eine funktionierende Basisgesundheitsversorgung (BS 23.2.2022), die aber im Allgemeinen nicht immer gewährleistet ist. In staatlichen Einrichtungen ist sie gemeinhin kostenlos. In den Städten, besonders in Asmara, ist die medizinische Versorgung besser (AA 3.1.2022) bzw. besser ausgebaut als auf dem Land, wo Gesundheitseinrichtungen nur vereinzelt vorhanden sind (C24 28.9.2023). Die Wege in eine Krankenstation sind daher häufig mühsam und beschwerlich (AM o.D.). Nichtsdestotrotz ist die medizinische Versorgungslage selbst in Asmara nur minimal (AA 6.1.2023). Zudem konzentriert sich die begrenzte Anzahl von Gesundheitszentren auf Städte bzw. Ortschaften, in denen vornehmlich Tigrinya leben, während andere ethnische Gruppen, vor allem pastorale und agropastorale Gruppen, von einigen Leistungen exkludiert werden (BS 23.2.2022). Im Jahr 2020 wandte Eritrea 4,1 % des BIPs für Gesundheitsausgaben auf (CIA 28.10.2023; vgl. WKO 10.2023).

Für das eritreische Gesundheitssystem ist der Mangel charakteristisch (AM o.D.). Privatärztliche Behandlungen sind sehr eingeschränkt vorhanden, und im ganzen Land gibt es nur eine geringe Anzahl an Fachärzten (AA 6.1.2023; vgl. AM o.D.). Auf 10.000 Einwohner kommen nur 0,5 Ärzte sowie 7 Krankenhausbetten (AM o.D.). Das Gesundheitssystem wird zusätzlich geschwächt, weil sowohl viele Ärzte als auch qualifiziertes medizinisches Personal in den vergangenen Jahren aus Eritrea geflohen sind (BS 23.2.2022).

In Asmara sind lediglich elementare Arzneimittel erhältlich, verschreibungspflichtige Medikamente sind kaum verfügbar (C24 28.9.2023; vgl. AA 6.1.2023), primär wegen fehlender Devisenreserven (AA 3.1.2022) - viele Medikamente werden infolgedessen im Land produziert (FCDO 22.6.2023). Medikamente sowie Verpflegung müssen von den Patienten bzw. ihren Familien beschafft sowie bezahlt werden, wozu sie aber häufig nicht in der Lage sind (AA 3.1.2022). Evakuierungen sind in der Regel bei schweren Verletzungen oder Notfällen erforderlich (C24 28.9.2023). Zurzeit erlaubt die Regierung in schweren Fällen die Ausreise für die gesamte Familie, falls ein Familienmitglied krank ist und medizinische Behandlung benötigt (AA 3.1.2022).

Malaria und andere vectorübertragene Krankheiten wie Denguefieber, Filariose, Leishmaniose und Onchozerkose (Flussblindheit) kommen in Eritrea ebenso vor wie Tollwut, Tuberkulose, Hepatitis A bzw. B und Cholera (C24 28.9.2023). Durch staatliche Maßnahmen zur Mückenbekämpfung ist die Zahl der Malariainfektionen jedoch in den letzten Jahren zurückgegangen (AA 6.1.2023), und das Programm zur Malariaprävention läuft weiterhin (BS 23.2.2022). Leitungswasser ist in Eritrea nicht trinkbar (C24 28.9.2023). Die Versorgung mit Trinkwasser ist weiter unzureichend, auch in Asmara (BS 23.2.2022).

Bis Ende 2021 gab die Regierung nur einen einzigen Todesfall durch COVID-19 im ganzen Land bekannt, wobei diese Information sehr umstritten ist (BS 23.2.2022). Eritrea ist das einzige Land in Afrika, das keine Angaben zur Verabreichung des COVID-19-Impfstoffs macht, auch, da es keinen Zugang zum globalen Beschaffungsmechanismus COVAX hat (AI 27.3.2023).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (6.1.2023): Eritrea: Reise- und Sicherheitshinweise (Teilreisewarnung), https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/eritreasisicherheit/226176#content_5, Zugriff 1.12.2023
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 1.12.2023

- AI - Amnesty International (27.3.2023): Amnesty International Report 2022/23; The State of the World's Human Rights; Eritrea 2022, <https://www.ecoi.net/en/document/2089488.html>, Zugriff 1.12.2023
- AM - ArcheMed (o.D.): Eritrea. Bevölkerung, <https://www.archemed.org/eritrea/bevoelkerung>, Zugriff 1.12.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 1.12.2023
- C24 - Crisis 24 (28.9.2023): Eritrea Country Report. Health and Medical, https://crisis24.garda.com/insights-intelligence/intelligence/country-reports/eritrea?origin=de_riskalert, Zugriff 1.12.2023
- CIA - Central Intelligence Agency [USA] (28.11.2023): The World Factbook: Eritrea, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/eritrea/>, Zugriff 1.12.2023
- FCDO - Foreign, Commonwealth and Development Office [Vereinigtes Königreich] (22.6.2023): Foreign travel advice: Eritrea, <https://www.gov.uk/foreign-travel-advice/eritrea>, Zugriff 1.12.2023
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (10.2023): Länderprofil Eritrea, <https://www.wko.at/statistik/laenderprofil/lp-eritrea.pdf>, Zugriff 1.12.2022

22. Rückkehr

Stand Mitte 2023 befanden sich rund 537.000 eritreische Flüchtlinge sowie Asylwerber im Ausland (UNHCR 2023). Laut einer Befragung durch den UN-Sonderberichterstatter wird der Nationaldienst weiter als Hauptgrund für die Flucht angegeben (UNHRC 9.5.2023; vgl. HRW 12.1.2023), während das Auswärtige Amt mitteilt, dass ökonomische Schwierigkeiten, also die Familie nicht versorgen zu können, in einer IOM-Umfrage zu den Fluchtursachen mit 77 % eine höhere Zustimmungsrate erzielt als der Nationaldienst mit 71 % (AA 3.1.2022). Auch eine im September 2023 veröffentlichte IOM-Studie besagt, dass Eritreer hauptsächlich wegen eines zu geringen Einkommens emigrieren (IOM 25.9.2023).

Prinzipiell scheint die Einstellung der eritreischen Regierung Flüchtlingen gegenüber ambivalent zu sein: Einerseits versucht sie mit drakonischen Maßnahmen, wie einem angeblichen Schießbefehl bei Fluchtversuchen von Deserteuren, Bestrafungen von gescheiterten Fluchtversuchen, oder der Weigerung, Reisepässe und Ausreisegenehmigungen auszustellen, zu verhindern, dass sich ihre Bürger dem obligatorischen Nationaldienst entziehen (AA 3.1.2022). Andererseits scheint sie den Exodus, soweit er sich nicht verhindern lässt, zu nutzen, um Regimegegner loszuwerden, die im Lande herrschende Arbeitslosigkeit zu lindern und durch die Erhebung einer sog. „Aufbausteuern“ von im Ausland lebenden eritreischen Staatsbürgern Deviseneinnahmen zu erzielen (AA 3.1.2022; vgl. BS 23.2.2022).

Diese „Aufbausteuern“ beträgt 2 % auf im Ausland erwirtschaftetes Einkommen (USDOS 20.3.2023; vgl. AA 3.1.2022, BS 23.2.2022). Sie wird auch auf Sozialleistungen der Aufnahmestaaten erhoben (BS 23.2.2022), und wird dem Außenministerium überwiesen. Die „Aufbausteuern“ muss beglichen werden, um einige staatliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, u.a. Ausstellungen von Geburts- oder Heiratsurkunden, Passverlängerungen sowie Durchführungen von Immobilien-

und Fahrzeuggeschäften (USDOS 20.3.2023). Diejenigen, welche Eritrea illegal verlassen haben, müssen neben der Bezahlung der „Aufbausteuer“ zusätzlich einen sog. „Briefs des Bedauerns“ unterschreiben (USDOS 20.3.2023; vgl. BS 23.2.2022). Vor allem Deserteure des Nationaldienstes werden von den eritreischen Botschaften zur Unterzeichnung gedrängt (BS 23.2.2022). Insofern Auslandseritreer eine Zahlungsbestätigung der Steuer bzw. einen unterschriebenen Reuebrief vorweisen können, haben sie grundsätzlich das Recht zurückzukehren inne (DIS 3.2.2020; vgl. USDOS 20.3.2023). In der Praxis gilt dies aber hauptsächlich für Diaspora-Mitglieder die bereits in den 1990er-Jahren zurückkehrten, für solche, die eine ausländische Staatsbürgerschaft erhalten haben und mit einem ordnungsgemäßen Visum einreisen, und für diejenigen, welche einen Diaspora-Status während eines Aufenthalts in Eritrea bekommen haben (DIS 3.2.2020).

Ausgereiste erhalten im Regelfall nach drei Jahren Auslandsaufenthalt die Gelegenheit, abermals nach Eritrea zu reisen und dort den sog. Diaspora-Status zu beantragen. Hierbei erhalten sie eine Karte, die sieben, manchmal zehn, Jahre lang gültig und auch verlängerbar ist. Sie ermöglicht eine freie Ein- und Ausreise. Von Bürgern mit Diaspora-Status wird erwartet, dass sie zumindest einmal im Jahr ausreisen, widrigenfalls wird er ihnen wieder entzogen. Eritreer mit Diaspora-Status sind von gewissen öffentlichen Dienstleistungen wie von Lebensmittelgutscheinen oder einer Nutzung öffentlicher Schulen ausgeschlossen, können aber Eigentum erwerben und sich, insofern möglich, wirtschaftlich betätigen. Bei einer Einreise werden nicht nur eritreische bzw. ausländische Pässe akzeptiert, sondern auch im Ausland ausgestellte Flüchtlingsausweise (AA 3.1.2022).

Der Staat versucht mittlerweile, die Auslandseritreer an sich zu binden, u.a. durch Veranstaltungen in Übersee, organisierte Auslandsreisen oder Gründungen von Sektionen der PFDJ im Ausland, inklusive einer Jugendbewegung (AA 3.1.2022). Die Diaspora ist nach wie vor in Anhänger sowie Gegner der PFDJ gespalten, wobei Letztere nicht als Gruppe organisiert sind (BS 23.2.2022). Ein paar Bürger in der Diaspora behauptete, dass staatlich organisierte politische Veranstaltungen auch in den Botschaften stattfinden, und dass diejenigen, die nicht teilnehmen, Benachteiligungen, z.B. bei der Passaustellung, erfahren (USDOS 20.3.2023). Auslanderitreer werden auch regelmäßig zu „freiwilligen“ Solidaritätsleistungen aufgefordert, wie zu Einzahlungen in den „Martyr's Trust Fund“ oder zuletzt in den nationalen Fonds zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (AA 3.1.2022; vgl. BS 23.2.2022). Es ist jedoch unklar, wie diese Mittel verwendet werden (BS 23.2.2022).

Erfahrungen deutscher Behörden deuten darauf hin, dass die bloße Stellung eines Asylantrags im Ausland sowie eine Anerkennung als Flüchtling keine Bestrafung nach sich ziehen. Ebenso gibt es keinen Fall aus jüngster Zeit, in dem es zu Sanktionen gegen in Eritrea verbliebene Angehörige ob einer unerlaubten Ausreise gekommen wäre. Angesichts der großen Zahl der Ausgereisten wäre die Regierung zudem nicht in der Lage, eine solche Verfolgung durchzuführen, so das Auswärtige

Amt, und kann daran auch kein Interesse haben, weil inzwischen praktisch jede eritreische Familie Verwandte im Ausland hat (AA 3.1.2022).

Eine Verfolgung im Einzelfall kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, u.a, weil es keine rechtlichen Garantien für eine Rückkehr gibt. Dies gilt vor allem für bekennende Regimegegner, die mit oppositionellen Aktivitäten hervorgetreten sind (AA 3.1.2022). So berichtet z.B. FH, dass eritreische Flüchtlinge und Asylbewerber, welche aus anderen Ländern zurückgeführt werden, teils unter harten Bedingungen inhaftiert werden (FH 2023). Laut einem Bericht des SRF (Schweizer Radio und Fernsehen) wurde im Mai 2022 zum ersten Mal bewiesen, dass ein eritreischer Rückkehrer, der sich oppositionell betätigt hatte, bei seiner Ankunft gefoltert und anschließend verhaftet wurde (SRF 4.5.2022). Zudem nimmt Eritrea zwangsrückgeführte Eritreer eigentlich nicht wieder auf, außer es wurde vorab so mit den Rückkehrenden vereinbart (SFH 19.9.2020; vgl. DIS 3.2.2020).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 4.12.2023
- BS - Bertelsmann Stiftung (23.2.2022): BTI 2022 Country Report: Eritrea, https://www.ecoi.net/en/file/local/2069696/country_report_2022_ERI.pdf, Zugriff 4.12.2023
- DIS - Danish Immigration Service (3.2.2020): Eritrea. National service, exit and entry, https://www.ecoi.net/en/file/local/2024189/Eritrea_rapport_27012020.pdf, Zugriff 4.12.2023
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2022: Eritrea, <https://freedomhouse.org/country/eritrea/freedom-world/2022>, Zugriff 4.12.2023
- HRW - Human Rights Watch (12.1.2023): World Report 2023 - Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2085412.html>, Zugriff 4.12.2023
- IOM - International Organization for Migration (25.9.2023): A Region on the Move: East and Horn of Africa, <https://reliefweb.int/attachments/5c9a7002-b58b-4b7d-81e4-7d6562929cc5/pub2023-044-r-on-the-move-2022-eha.pdf>, Zugriff 4.12.2023
- SFH - Schweizerische Flüchtlingshilfe (19.9.2020): Eritrea: Rückkehr. Themenpapier, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Afrika/Eritrea/200919_ERI_Rueckkehr.pdf, Zugriff 4.12.2023
- SRF - Schweizer Radio und Fernsehen (4.5.2022): Erstmals erwiesen: Eritrea-Rückkehrer wurde gefoltert, <https://www.srf.ch/news/schweiz/umstrittene-asylpraxis-erstmals-erwiesen-eritrea-rueckkehrer-wurde-gefoltert>, Zugriff 4.12.2023
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees (2023): Refugee Data Finder. Country of Origin: Eritrea, <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/download/?url=7Myi9P>, Zugriff 4.12.2023
- UNHRC - United Nations Human Rights Council (9.5.2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093254/G2309208.pdf>, Zugriff 4.12.2023
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, <https://www.ecoi.net/en/document/2089067.html>, Zugriff 4.12.2023

23. Dokumente

Personenstandsregister werden in Eritrea geführt, jedoch dezentral bei den jeweiligen Sub-Zobas oder Stadtverwaltungen. Dem eritreischen Außenministerium können Personenstandsurkunden mit Bestätigungsvermerk zur Überprüfung vorgelegt werden; der Urkundeninhalt wird mit dem Register abgeglichen, und anschließend wird eine Bescheinigung darüber erteilt (AA 3.1.2022). Weil diese Urkunden kein einheitliches inhaltliches sowie äußeres Format aufweisen, ist eine Feststellung der Echtheit ansonsten schwierig (AA 29.11.2021). Über zentrale Fahndungs- und Strafregister ist dem Auswärtigen Amt nichts bekannt (AA 3.1.2022).

Der eritreische Staat hat die Pflicht, Personenstandsdokumente auszustellen. Es ist möglich, Dritte (Angehörige, Bekannte, Rechtsanwälte, etc.) schriftlich für die Beschaffung solcher Dokumente zu bevollmächtigen, aber auch für die Registrierung von Geburten oder Eheschließungen. Im Falle im Ausland lebender Eritreer verlangen die Standesämter hierfür meist eine Vollmachtsbeglaubigung durch eine eritreische Auslandsvertretung (AA 29.11.2021).

Ausländeritreur erhalten im Ausland in der Regel bei der jeweils zuständigen eritreischen Botschaft auf Antrag problemlos eritreische Pässe, sofern sie ihre Staatsangehörigkeit nachweisen, die sog. „Aufbausteuer“ entrichten und ggf. ein Antragsformular ausfüllen. Nach Erfahrung des Auswärtigen Amts gilt dies auch für eritreische Staatsangehörige, die Eritrea seinerzeit ohne das obligatorische Ausreisevisum verlassen haben oder für solche, die im Ausland einen Schutzstatus innehaben (AA 29.11.2021). Es liegen keine Kenntnisse über Repressalien gegen Personen, deren Verwandte im Ausland einen Reisepass beantragt haben oder gegen Personen, welche für jemanden im Ausland eine Personenstandsurkunde in Eritrea beschaffen, vor (AA 3.1.2022).

Echte Dokumente unwahren Inhalts sind nicht das Problem, allenfalls gefälschte Folgedokumente, die auf echten Dokumenten basieren, besonders um eine Zahlung der „Aufbausteuer“ zu umgehen (AA 3.1.2022).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.1.2022): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2021), https://www.ecoi.net/en/file/local/2066458/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_Eritrea_%28Stand_November_2021%29%2C_03.01.2022.pdf, Zugriff 6.12.2023
- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (29.11.2021): Hinweise zur Beschaffung und Überprüfung von eritreischen Dokumenten, https://milo.bamf.de/OTCS/cs.exe/fetchcsui/-26805725/Deutschland%2E_Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Merkblatt_%2D_Hinweise_zur_Beschaffung_und_%C3%9Cberpr%C3%BCfung_von_eritreischen_Dokumenten%2C_29%2E11.2021.pdf?nodeid=23521787&vernum=-2, Zugriff 6.12.2023